

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

1. Die Entstehung der Verfassung

urn:nbn:de:bsz:31-92057

1. Kapitel.

Die Entstehung der Verfassung.

Am 22. August 1818 unterschrieb Großherzog Karl in Bad Griesbach, wo sich der damals schon todfranke Fürst in jenen Tagen aufhielt, die badische Verfassungsurkunde. Im Regierungsblatt XVIII vom 29. August 1818 wurde der Wortlaut veröffentlicht. 1918 schaut die Verfassung somit auf das ehrwürdige Alter von 100 Jahren zurück. Nicht ohne schwere Kämpfe ist dieses Werk, das den Bruch mit dem bisherigen Absolutismus vollzog, zustande gekommen. Die Bemühungen derjenigen Staatsmänner, die, wenn auch meist Anhänger des Alten, doch allmählich aus noch näher zu erörternden Gründen die Notwendigkeit der Einführung verfassungsmäßiger Zustände eingesehen hatten, wurden von verschiedenen Seiten durchkreuzt, ihre Arbeit erschwert. Manche Gegner der Neuerung hielten gewiß aus innerer Überzeugung an den herrschenden Einrichtungen fest, andere mochten bei ihrer Abneigung gegen jede Beschränkung der bestehenden Gewalt nicht ausschließlich an die Verteidigung des absoluten Fürstentums, sondern doch auch an die Behauptung der Macht oder der Willkür des einflussreichen Beamtenstandes gedacht haben. Dazu kamen äußere Ereignisse, die die Gedanken der leitenden Männer von den Arbeiten einer so tiefgreifenden Umgestaltung des Staatswesens ablenkten und endlich die mit den Jahren zunehmende Latenz des regierenden Großherzogs. Jedoch sämtliche Hemmnisse haben den endlichen Sieg des Verfassungslebens wohl verzögern, aber auf die Dauer nicht verhindern können. Es ist ein Beweis von der Güte des Werkes, daß es in seinen wesentlichen Bestandteilen bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben ist. Die Grund- und Umfassungsmauern des Hauses, das dessen Baumeister N e b e n i u s vor 100 Jahren aufgeführt hat, brauchten nicht abgetragen zu werden, um einem vollständigen Neubau Platz zu machen, nur die Innenausstattung ist mehrfach ergänzt oder umgestaltet worden, damit das Ganze weitergehenden Ansprüchen, die unter veränderten Verhältnissen ans Licht traten, entspräche.

Die badische Verfassung hat sich nicht aus überkommenen landständischen Einrichtungen entwickelt. Zwar hat es ehemals in den vier größeren Gebieten, die jetzt den wichtigsten Bestandteil des Großherzog-

tums ausmachen, Landstände gegeben¹. Aber sie waren beseitigt und meist längst vergessen, als die absolute Monarchie, beeinflusst durch die Strömung der Zeit und gedrängt von der Not des Staates, die Arbeiten für die Einführung einer Verfassung aufnahm. In der Kurpfalz, in der die Stände im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangt hatten, überdauerten sie ebensowenig wie jene in Baden-Baden die Stürme des 30jährigen Krieges. In Baden-Durlach tagten die Stände im Jahre 1668 zum letztenmal. Länger und einflussreicher erhielten sie sich in dem österreichischen Breisgau. Dort waren die Prälaten und Ritter das entscheidende Element der Stände und sie haben noch unter Maria Theresia und selbst unter Kaiser Joseph II. ihre Stellung im wesentlichen behauptet. 1806 machte Karl Friedrich nach Erwerbung des Breisgaves auch ihrem Dasein ein Ende, ohne daß sich daselbst außerhalb des Kreises der unmittelbar Beteiligten ein Bedauern offenbart oder eine Sehnsucht nach ihrer Wiederherstellung geäußert hätte². Noch weniger gab sich in dem übrigen Land ein Verlangen nach Übertragung der im Breisgau bestehenden Einrichtung und deren Ausbildung zu einer dem ganzen Großherzogtum gemeinsamen Fund. Allerdings die Stände des Breisgaves hatten in einer Eingabe verlangt, daß auch fernerhin jede landesherrliche Verordnung zuvörderst ihnen vorgelegt und ihre Bewilligung zu den zu entrichtenden Abgaben eingeholt werde, ehe der Vollzug und die Erhebung geschehe. Karl Friedrich wies ihr Verlangen mit den Worten ab: „Da es unseren Landeskollegien zur Dienstpflicht gemacht ist, nicht etwa unser und unserer Nachkommen einseitiges Interesse, sondern das gesamte Wohl des Landes, was mit jenem unter gewissenhaften Regenten ohnehin eins ist, in ihren Kollegialbeschlüssen und Anträgen vor Augen zu haben und in Kollisionsfällen das eine nicht weniger als das andere ins Licht zu stellen, auch überdies jedem Untertan und jeder bestehenden kleineren Gemeinheit der Zutritt zu ihrem Herrn und Landesvater offensteht, so bedarf es keines weiteren Organes zwischen dem Fürsten und den Untertanen“³.

Karl Friedrich war überhaupt kein Freund einer Beschränkung der Fürstengewalt. Er darf als der glänzendste und erfolgreichste Vertreter der wohlmeinenden fürsorglichen patriarchalischen Herrschaft in einem kleinen Staate bezeichnet werden. Nur das patriarchalisch-absolute Regiment, wie er es führte, schien ihm die volle Bürgschaft dafür zu bieten, daß der Fürst ohne Rücksicht auf eigennützige Bestrebungen verschiedener Klassen der Bevölkerung und ungefährdet von der Selbstsucht einzelner der Wohlfahrt aller diene. In seinen Aufzeichnungen⁴ findet sich der

¹ Gothein, Die Landstände am Oberrhein. 25 Jahre der Badischen historischen Kommission. Weech, Die badischen Landstände 1554—1668. Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 29, 233 ff.

² Generallandesarchiv. Rebenius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte der Verfassung.

³ Reskript Karl Friedrichs vom 5. Mai 1806.

⁴ Vgl. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. Folge 26, 452.

Satz: „Die oberste Gewalt im Staate beruhe auf Einem: sie sei über alle einzelne Glieder und deren ungerechtes Unternehmen erhaben, denn der Zweck der Regierung und des Gehorsams ist die Sicherung und das gerechte Interesse aller.“ Trotzdem wurde in der letzten Zeit Karl Friedrichs eine Landesvertretung für Baden in Aussicht gestellt. Am 5. Juli 1808 erging eine Verordnung, in der der Großherzog nach der Ankündigung anderer Reformen am Schluß erklärte: Wir wollen „mittelst einer Landesorganisation, wie sie in Bayern und Westfalen eingeführt wurde, das Band zwischen uns und dem Staatsbürger noch fester wie bisher geknüpft wissen“⁶. Schon der Hinweis auf die napoleonische Schöpfung des Königreichs Westfalen läßt den Einfluß erkennen, der bei dem Vorgang von ausschlaggebender Bedeutung war. Infolge seines hohen Alters entglitten Karl Friedrich allmählich die Zügel der Herrschaft. Die französische Richtung in der Regierung wurde verstärkt. Die einen, geblendet von der Macht und dem Glanze des Kaiserreichs, glaubten sich in Dienstfertigkeit gegen den Willen des Protectors gar nicht genug tun zu können, andere sahen zurzeit keine Möglichkeit, eine abweichende Anschauung mit Erfolg geltend zu machen, ohne den Staat in schwere Gefahr zu bringen. Übrigens entsprang der Druck auf die badische Politik nicht bloß aus der damaligen Übermacht Frankreichs, sondern auch aus wiederholter Einmischung des Kaisers selbst. Er hatte über die Haltung der badischen Regierung, über die Verschaffenheit und den Gang ihrer Verwaltung bis dahin mehrfach seine Unzufriedenheit geäußert. Erneuten Anlaß zum Eingreifen bot ihm die in den ersten Jahren nichts weniger als glückliche Ehe seiner Adoptivtochter Stephanie mit dem Erbgroßherzog Karl. Die Erörterung dieser persönlichen Angelegenheit mag hier unterbleiben. Um in politischen Dingen den Willen des Kaisers zu besänftigen, wurde bei der bevorstehenden Änderung des Ministeriums Emmerich Joseph von Dalberg, der bisherige Gesandte in Paris, mit Zustimmung Napoleons in die Regierung nach Karlsruhe berufen.

Dalberg, der Sohn des Mannheimer Intendanten, war nach mancherlei Wandlungen seiner Anschauungen ein eifriger Bewunderer des Kaisers und wie sein Oheim, der Fürst-Primas des Rheinbundes, ein brauchbares Werkzeug der napoleonischen Politik geworden. Als Gesandter hatte er bereits im Sinne der französischen Partei in Baden nicht ohne Erfolg gearbeitet, auf die 1808 in Angriff genommene Umgestaltung der oberen Staatsverwaltung eingewirkt und damals auf die westfälische Verfassung als Vorbild für das Großherzogtum hingewiesen⁶. Im Juni 1808 wurde er zum einstweiligen Finanzminister und einige Tage darauf zum Kabinettsdirektor ernannt. Obwohl er dem Namen nach nicht an der Spitze des Kabinettsrates stand, nur kurze Zeit sein Amt bekleidete und bald wieder als Gesandter nach Paris

⁶ Regierungsblatt XXI vom 8. Juli 1808.

⁶ Vgl. Andreas, Gesch. der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung S. 202.

zurückkehrte, so muß er doch in diesen Monaten als der eigentliche Leiter des Ministeriums, als der Träger der französischen Richtung gelten. Neben anderen Amtsgeschäften widmete er sich in Karlsruhe eifrig der Aufgabe, die Landesvertretung, die der erwähnte Erlaß des Großherzogs angeklündigt hatte, ins Leben zu rufen. Mehrere Entwürfe wurden durchberaten. Keiner wäre den bescheidensten Ansprüchen einer wirklichen Volksvertretung gerecht geworden, keiner hat auf die Gestaltung der Verfassung von 1818 auch nur den geringsten Einfluß gehabt. Selbst der am gründlichsten durchdachte Entwurf, den Brauer verfaßt hatte, schlug einen Landrat mit höchst eingeschränkten Befugnissen vor. Die 24 Mitglieder dieses Landrates sollten nach einem äußerst verwickelten Verfahren gewählt werden und zwar drei aus der Klasse der Großgrundbesitzer, neun aus den Landwirtschaft treibenden Bürgern, neun aus dem Handel- und Gewerbebestand und drei aus dem Bereich der Wissenschaft. Der Landrat sollte nur über Vorlagen der Regierung beraten, er durfte „erwarten“, daß ihm die Einsicht des jährlichen Staatshaushaltes „zur Erinnerung“ vorgelegt werde. Nur außerordentliche Staatsauslagen, „wenn deren jeweils nötig werden sollten, hätte er zu prüfen und zu bewilligen“. Sonst hätte sich die Tätigkeit dieses Landrates im wesentlichen auf Begutachtung der Regierungsvorlagen beschränkt. Noch bewegten sich die Gedanken auch erleuchteter Staatsbeamten in den Gleisen überkommener Regierungsform. Daran änderte die Vielgeschäftigkeit Dalbergs nichts. Übrigens sollte sein westfälisches Muster, wie alle konstitutionellen Schöpfungen napoleonischer Politik, nur das Scheingebilde einer Verfassung dar. Hatte doch der Meister selbst beim Beginn seiner Laufbahn über die drei Kammern, die er als Erster Kon.sul schuf, geäußert: „Ce n'est qu'une farce pour amuser la nation.“

Der durchberatene Entwurf Brauers wurde als Vorschlag der Regierung dem Thronerben sowie den Markgrafen Friedrich und Ludwig vorgelegt. Friedrichs Bedenken richteten sich zumeist gegen die Bestimmung, daß der Monarch in den in Aussicht genommenen Staatsrat Mitglieder seines Hauses nach Gutdünken berufen könne. Der Markgraf wünschte in nicht zu verkennender Unfreundlichkeit gegen die Grafen Hochberg, seine Halbbrüder, daß nur den Männern, „die geborene Fürsten“ seien, der Besuch des Staatsrates zustehen solle. Ludwig, der spätere Großherzog, hüllte seine Bedenken in das Gewand der Bescheidenheit. Er getraue sich nicht zu beurteilen, ob das vorgesteckte Ziel „durch eine zweckmäßige, dauerhafte Konstitution Regentenfamilie und Vaterland glücklich zu machen, durch den vorgelegten Entwurf der Haupturkunde der Grundverfassung erreicht werden kann und wird.“ Er hoffe es von ganzem Herzen. Er machte dann zu einzelnen Punkten einige Bemerkungen. Daß er dereinst in der Lage sein werde, eine ganz anders geartete Verfassung ins Leben zu rufen, hat damals niemand in Erwägung ziehen können. Der Erbgroßherzog Karl hielt mit seiner Meinung zurück und hat auch auf wiederholtes Drängen keine bestimmte Antwort gegeben. Dann brach der Krieg des Jahres 1809 aus. Ein

Personenwechsel im Ministerium erfolgte. 1811 starb Karl Friedrich, Karl wurde Großherzog. Das Jahr 1812 kündigte das Herannahen des großen Kriegssturmes an. Vor solchen Ereignissen traten andere Arbeiten und Entwürfe in den Hintergrund. Die Zusage einer Verfassung war überdies 1808 in dem Lande, „dem sie unerwartet wie ein Blitz aus wolkenlosem Himmel gekommen war“⁷, ohne Äußerung einer Teilnahme aufgenommen worden. Ebenso gleichgültig blieb man, als in der nächsten Zeit nichts zur Durchführung der verheißenen Verfassung geschah. So wurde die Zusage im Volk bald völlig vergessen.

Bereits 1814 gewann in den leitenden Kreisen des Staates der Gedanke Boden, daß die Begründung verfassungsmäßiger Zustände in Baden eine Notwendigkeit geworden sei, gewiß nicht in Folge einer mächtigen Erregung, die alle Schichten der Bevölkerung ergriffen hätte, etwa auch nur annähernd ähnlich der Stärke, mit der 1848 in Deutschland und ganz besonders hier im Südwesten die Berufung eines deutschen Parlaments gefordert wurde. Von einer derartigen Erregung war 1814 durchaus nichts wahrzunehmen. Freilich hatte Freiherr von Stein noch auf französischem Boden im März 1814 nicht bloß den Plan für eine deutsche Bundesverfassung entworfen, sondern auch ein Muster für die Verfassung der Einzelstaaten aufgestellt⁸. Ebenso hatten Arndt, Görres und andere die Beteiligung des Volkes an der Leitung seiner Geschichte verlangt. Aber ihre Schriften sind nicht in die Massen gedrungen, nicht etwa deshalb, weil Baden wie seine süddeutschen Nachbarstaaten im Sommer 1814 den „Rheinischen Merkur“, der in seinen Spalten die Einführung einer Verfassung mit Nachdruck verlangte, im Lande verboten hatte⁹, sondern weil der weitaus größte Teil der Bevölkerung noch nicht politisch interessiert war. Von den Ausführungen des „Rheinischen Merkur“ und den Flugschriften, die dieselben Anschauungen vertraten, hatte, wenn überhaupt, nur eine ganz kleine Zahl Gebildeter Kenntnis erhalten. Die große Mehrheit war glücklich, daß endlich der Friede errungen war. Sie hatte nur den dringenden Wunsch, von den schweren Lasten, die ihr die lange Kriegszeit auferlegt hatte, erleichtert zu werden. Anders die höhere Beamtenschaft. In ihren Reihen blickte man mit großer Besorgnis in die Zukunft des Landes. Die Lage war im höchsten Grade beängstigend, die Finanzen zerrüttet und vor allem der Bestand des Staates selbst in Frage gestellt. Bayern glaubte seinen Anspruch auf die rechtsrheinische Pfalz durchsetzen zu können, Österreich hatte die Hoffnung, den Breisgau wieder zu gewinnen, nicht ganz aufgegeben. Wenigstens war dem Kaiserstaate in einem Vertrage zu Wien vom 10. Juni 1815 der Heimfall des Breisganes als Ausgleichsgebiet zugesichert worden¹⁰. Gegen diese Gefahren, die dem badischen Staate von außen und im Innern drohten,

⁷ Generallandesarchiv. Nebenius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte der Verfassung.

⁸ Lehmann, Freiherr von Stein III, 369.

⁹ Berk, Steins Leben IV, 169.

¹⁰ Comme moyen de compensation dans les arrangements futurs en Allemagne.

suchte man Hilfe bei Kaiser Alexander, dem Schwager des Großherzogs. Auch gewann man einen mächtigen Fürsprecher in dem Freiherrn vom Stein, der in jener Zeit noch großen Einfluß auf Alexander hatte. An sich war der Reichsritter kein Freund der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, er besaß somit auch keine Neigung für Baden. Keinesfalls wünschte er jedoch eine Vergrößerung Bayerns. Aus diesem Grunde nahm er sich der Sache des Großherzogtums an, als ihm Karl Wilhelm von Marschall, damals badischer Gesandter in Württemberg und einer der Vertreter unseres Landes auf dem Wiener Kongreß, über die Begehrlichkeit Bayerns unterrichtete. Durch Stein gewann zugleich der konstitutionelle Gedanke eine nicht hoch genug zu schätzende Stärkung, da der Freiherr für alle Einzelstaaten zum Schutze der Bevölkerung gegen Despotismus und Beamtenwillkür die Einführung einer landständischen Vertretung mit dem unermüdblichen Eifer betrieb, der sein ganzes Tun und Wirken durchglühte. Er hatte sich nicht mit dem oben erwähnten Verfassungsentwurf von Chaumont begnügt, er kam wiederholt mit allem Nachdruck auf die Forderung zurück. Am 4. November 1814 überreichte er in Wien dem Kaiser Alexander ein Schreiben, in dem er u. a. verlangte, daß den deutschen Staaten Landstände gegeben werden, die die Freiheit und das Eigentum der Bewohner sichern und die durch den künftigen deutschen Bund gewährleistet werden sollten. Auf die badischen Angelegenheiten hatte er schon vorher eingewirkt. Im Juli 1814 nämlich hatte er in Bruchsal, wo er sich gleichzeitig mit dem russischen Kaiser einige Tage aufhielt, eine Unterredung mit dem Großherzog. Er traute dem Fürsten, dessen Schlassheit und Nachlässigkeit ihm nicht unbekannt geblieben war, die Kraft nicht zu, die dem Staate drohenden Gefahren abzuwenden. Er riet ihm, um diesen mit Erfolg entgegenzutreten, zur Ernennung eines ersten Ministers mit ausgedehnten Vollmachten und zur Bildung einer ständischen Verfassung. Er muß mit dem Großherzog schonungslos gesprochen haben, denn in seinem Tagebuche erzählt er selbst, Karl habe sich bei ihm über seine schlechte Regierung entschuldigt¹¹. In Wien kam Stein also auf die badische Sache zurück. Am 20. November brachte er sie in einer persönlichen Unterredung mit Alexander nach Erörterung anderer Angelegenheiten zur Sprache. In seinem Tagebuch heißt es: „Da ich ihn“ (Alexander) „auf die Trägheit und Willkür seines Schwagers, des Großherzogs von Baden, aufmerksam machte, so befahl er mir, meine Vorschläge abzugeben über die Art, ihn zu recht zu bringen“¹². Am 25. November überreichte Stein dem Kaiser mit seinen Vorschlägen zugleich zwei von Marschall verfaßte Denkschriften. Er selbst führte in jenen u. a. folgendes aus¹³: Dem badischen Lande fehle zu seinem Glücke nichts als eine väterlich gerechte und tätige Regierung; es habe sich einer solchen unter Karl

¹¹ Tagebuch des Freiherrn vom Stein, Histor. Ztschr. Bd. 60 S. 386 und 388.

¹² Histor. Ztschr. 60, 404.

¹³ Perz. a. a. D. IV, 217.

Friedrich erfreut und finde sich derselben unter seinem Nachfolger beraubt, dessen Trägheit und Gang zum Despotismus die Bewegung der Regierung entweder aufhalte oder drückend mache. Der Vorwurf des Despotismus, den Stein dem Fürsten machte, war weniger berechtigt, als der der Trägheit, den auch andere und zwar zum Teil ausführlicher und in schärferer Weise gegen Karl erhoben¹⁴. Stein hat den Kaiser, seinen Einfluß auf den Großherzog geltend zu machen. Er kam auf die Forderung der Ernennung eines ersten Ministers und die Verleihung einer Verfassung zurück. Marschall schlug in den Grundzügen zu seinem Verfassungsentwurf zwei Kammern, oder, wie er sich ausdrückte, zwei Bänke vor: Eine Bank des Adels und eine der Landesdeputierten. Die Stände sollten erstmals 1815 und dann jährlich zusammentreten. Der Kaiser versprach, für Baden im Sinne Steins zu wirken.

In diesen Wochen spielten sich in Wien andere Vorgänge ab, die gleichfalls nicht ohne Einfluß auf die badischen Angelegenheiten geblieben sind. Die kleineren deutschen Staaten fühlten sich zurückgesetzt, daß dem Ausschuß, der auf dem Kongreß zur Beratung einer Bundesverfassung gebildet worden war, nur die fünf größeren (Österreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg) angehörten. Außerdem bemerkten sie mit Entsetzen, daß sich die Fünf eine dauernde Vorkherrschaft in Deutschland zu schaffen schienen, die nach der Ansicht der kleineren Staaten einer Mediatisierung gleichkam. Der heftigste Gesandte, um nur dieses eine Beispiel anzuführen, berichtete an seine Regierung nach Darmstadt: „Die neue Pentarchie sei nichts mehr und nichts weniger als ein Napoleon in fünf Teilen, das Los langsamer Auflösung ärger, als schneller Tod¹⁵.“ In einer gemeinsamen Note, die die 29 Kleinstaaten am 16. November 1814 an Österreich und Preußen überreichten, war neben dem Protest gegen ihren Ausschluß aus dem Fünfer-Ausschuß auch die Erklärung enthalten, daß sie bereit seien, ihren Völkern eine landständische Verfassung zu erteilen.

Stein war an dem Vorgehen der 29 nicht unbeteiligt. Möchten vielleicht auch nicht alle den ernstesten Willen auf Verleihung einer Verfassung haben, jedenfalls suchten sie zunächst durch das Versprechen einer solchen auf die öffentliche Meinung in ihrer Heimat zu wirken und in ihr gegen die gefürchtete Aufsaugung durch die größeren Staaten Hilfe zu finden. Wegen der Verfassungsfrage wurden sie von Stein unterstützt, er konnte auch die weniger Zuverlässigen auf der einmal eingeschlagenen Bahn vorwärts treiben, außerdem alle gegen Bayerns und Württembergs Souveränitätsdünkel auspielen. Baden hatte allerdings anfangs die Note der 29 nicht unterschrieben, erst am 2. Februar 1815 ist es derselben beigetreten. Stein erhob wegen der Verzögerung schwere Vorwürfe gegen den Großherzog. Aber die badischen Vertreter in Wien,

¹⁴ Vgl. Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm, Hsggb. von Osber I, 481 und Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten IX, 430.

¹⁵ Ullmann zu der Note der 29 Kleinstaaten vom 16. Nov. 1814, Hist. Ztschr. Bd. 116 S. 476.

Marschall und Berckheim, waren mit den 29 gewiß einverstanden. Von einer Vorherrschaft der größeren Staaten wollten sie so wenig etwas wissen, wie jene. Sie haben die Zusage einer Verfassung jedenfalls ernst genommen. Man darf als selbstverständlich annehmen, daß sie mit den Vertretern der 29 Fühlung hatten. Marschall lag eine solche besonders nahe. Er war der Bruder des nassauischen Ministers, der mit Hans von Gagern als Bevollmächtigte des nassauischen Hauses die Note vom 16. November unterschrieben hatte. Die Rechte, die der badische Marschall in der oben erwähnten Denkschrift den Landständen zudachte, sind dieselben, die in der Note bezeichnet waren. Sie sind ebenso in der nassauischen Verfassung enthalten, die vor Beginn des Kongresses unter stetem Einfluß Steins ausgearbeitet worden war.

Stein wandte sich in den gleichen Wochen auch an die russische Kaiserin, die Schwester des Großherzogs, um durch ihre Vermittlung Karl zu dem entscheidenden Schritt zu bewegen. In einer Unterredung mit ihr am 26. November sprach er sich in Gegenwart ihres Bruders über dessen Regierungsart freimütig und unbefangen¹⁶ aus und bestand auf der Notwendigkeit der Einführung einer Verfassung. In dem Schreiben, das er am nächsten Tage der Kaiserin überfandte, war, wie vorher, die Ernennung eines ersten Ministers und für die Stände die Teilnahme an der Gesetzgebung und die Abgabebewilligung verlangt. Am Schlusse schrieb er: „Für ein großes und edles Gemüt, wie das Eurer Majestät, ist es eine belohnende Beschäftigung, einer Million braver, gebildeter Menschen die Wohltaten einer gesetzlichen Verfassung und einer tätigen Regierung zu verschaffen. Diese segensvolle Erinnerung wird E. Maj. nach den Ufern der Nema begleiten¹⁷.“

Der Großherzog konnte sich diesen verschiedenen Einwirkungen, die zuletzt auch von seiner kaiserlichen Schwester unterstützt wurden, nicht länger entziehen. Am 1. Dezember 1814 erging an die leitenden Minister Österreichs und Preußens nachstehende Note: „Beide endesunterzeichnete Bevollmächtigte S. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden haben die Ehre, folgende Erklärung mitzuteilen: daß S. Kgl. H. der Großherzog, von dem innigsten Wunsche von jeher befeelt, alles Mögliche zur Wohlfahrt und für das Glück Ihrer Untertanen beizutragen, Sich entschlossen haben, als dem Geiste des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen und somit ihren Untertanen die Bewilligung der direkten sowohl als indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Teilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten, welche im Einklange mit den aus den Verhandlungen des Kongresses hervorgehenden Resultaten ihre endliche Bildung erhalten soll. Um jedoch hierin keine Zeit zu verlieren, haben S. Kgl. H. bereits eine Kommission ernannt, welche die auf jeden Fall

¹⁶ Tagebuch a. a. D., Hist. Ztschr. 60, 408.

¹⁷ Berk a. a. D. IV, 217 ff.

den Lokalverhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen soll. Ihr. Marschall von Bieberstein. Ihr. von Verdheim."

Nach dem Wortlaut der Note könnte man annehmen, daß die Kommission ernannt worden und der Befehl an sie ergangen wäre, mit der Ausarbeitung der Verfassung sofort zu beginnen. Doch das hieße die Eigenart des Großherzogs Karl verkennen. So schnell geschah das nicht. Sechs Wochen vergingen noch, bis der Befehl erfolgte. Er ist erst am 12. Januar 1815 in Wien ausgefertigt worden und am 17. in Karlsruhe eingetroffen. Der Befehl des Großherzogs lautete: „Ich habe mich entschlossen, meinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche im Einklang mit den Resultaten des hiesigen Kongresses ihre endliche Bildung erhalten soll, und um diesen wichtigen Gegenstand, bis jene Resultate bekannt sein werden, soviel als möglich vorzubereiten, ist meine Absicht, daß sogleich ein den allgemeinen Grundsätzen sowohl als den besonderen Lokalverhältnissen des Großherzogtums anpassender Entwurf von einer besonderen Kommission ausgearbeitet werde, welche bei ihren Beratungen das anliegende Projekt als Leitfaden anzunehmen hat. Zu dieser Kommission ernenne ich die Staatsräte Meier, Herzog und von Davans, sodann den Hofrichter von Zyllnhardt zu Mannheim und den Hofgerichtsrat von Hennin zu Freiburg. Meine Regierungs-Kommission hat daher diesen benannten Mitgliedern meinen Auftrag unverzüglich zu eröffnen, die beiden in Mannheim und Freiburg befindlichen durch Eskafette nach Karlsruhe zu berufen und ihnen sämtlich anzuschreiben, ihr Geschäft so sehr als möglich zu beschleunigen und das Resultat ihrer Beratung mit dem darnach abgefaßten Entwurf einer landständischen Konstitution mir ungesäumt vorzulegen. Carl.“

Marschall richtete an Stein ein Dankschreiben, in dem er seine Genugthuung und seine Freude darüber ausdrückte, daß dieses Ziel endlich erreicht sei. Er hoffte, daß in allen Bundesstaaten dem Mißbrauch der Staatsgewalt durch Landstände vorgebeugt werde. Dieses Ergebnis sei vorzüglich Steins unermüdlcher Tätigkeit zu verdanken¹⁸.

Die Verfassungskommission trat am 23. Januar 1815 zusammen und erledigte ihre Aufgabe in elf Sitzungen. Ihren Beratungen lag ein von Marschall verfaßter Leitfaden zugrunde, der 33 Artikel umfaßte. Die Kommission hat daran keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Ihr Entwurf hielt nach dem Leitfaden an dem Zweikammersystem fest. In der Ersten Kammer sollten die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Häupter der Standesherrn und die Vertreter des grundherrlichen Adels sitzen. Die Mitglieder der Zweiten Kammer sollten in indirektem Verfahren durch Zensuswahlen von den aktiven Bürgern gewählt werden. Marschall verlangte auch für den Abgeordneten den Nachweis eines Vermögens und zwar eines höheren, als für die Wähler. Die Kommission erklärte dagegen, daß es bei den Abgeordneten weniger auf das Vermögen, als auf das Zutrauen ihrer Mitbürger und auf ihre

¹⁸ Herz a. a. D. IV 279.

Fähigkeiten ankomme. Man weiß, daß man dieser verständigen Bemerkung der Kommission im Verlauf der Jahre nicht immer streng gerecht worden ist, man betonte vielfach weniger die Fähigkeiten, als die parteipolitische Zuverlässigkeit des zu Wählenden. Seltsam mutet es uns jedoch an, wenn wir noch lesen, daß die Kommission den Nachweis des Vermögens auch deshalb fallen ließ, weil ein Geringbemittelter weniger als ein Reicher in einen Verdacht geraten könne, sich seine Wahl nicht durch Zutrauen, sondern durch sein Geld erkaufte zu haben. Außer den durch das indirekte Verfahren gewählten Abgeordneten sollte je ein Geistlicher der drei christlichen Konfessionen und je ein Vertreter der beiden Landesuniversitäten Sitz und Stimme in der Zweiten Kammer haben. Angehörige gewisser Klassen von Staatsdienern sollten von der Wahl ausgeschlossen sein. Der Leitsaden und der Entwurf der Kommission verliehen der Ständeversammlung das Recht, an der Gesetzgebung und an der Besteuerung mitzuwirken und Petitionen bei der Regierung einzureichen. Alle Gesetze über Auflagen seien zuerst in der Zweiten Kammer einzubringen und zu beraten.

Der fertiggestellte Entwurf wurde nebst einem Wahlreglement nach Wien übersandt. Doch die ganze Arbeit war vergeblich. Denn als die badischen Vertreter in Wien die Vorschläge der Kommission zu prüfen hatten, war die Weltlage plötzlich eine andere geworden. Napoleon hatte Elba verlassen und sich im Fluge des französischen Kaiserthrones wieder bemächtigt. Der Krieg von 1815 brach aus. Ob ohne diese gewaltsame Unterbrechung friedlicher Bemühungen der Entwurf ein günstigeres Geschick gehabt hätte, ist bei der Unberechenbarkeit der Entschlüsse an der entscheidenden Stelle und gegenüber den vorhandenen, wenn auch vorerst latent gebliebenen Gegenwirkungen mindestens zweifelhaft. Keinesfalls war in dem Augenblick, in dem sich Baden kriegsbereit machen mußte und die Heere der Verbündeten nach dem Rheine zogen, eine Fortsetzung der Verfassungsarbeit möglich. Schrumpfte doch auch die oben erwähnte Hoffnung Marschalls auf Einführung von Landständen in allen deutschen Staaten und ihre Garantie durch den Bund ebenso wie alle Entwürfe Steins dieser Art in dem vielberufenen Art. 13 der Bundesakte zusammen: „In allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, nach Treitschkes treffender Bezeichnung „statt eines Befehls eine Prophezeiung“¹⁹.

Als der Friede wiederhergestellt war, kam die Verfassungsfrage in Baden bald wieder in Fluß. Freilich wurde auch die 1815 einsetzende Bewegung nicht von den Massen getragen, aber die Vorgänge dieses und der nächsten Jahre unterscheiden sich von jenen des unmittelbar vorangegangenen doch dadurch, daß man über Einführung von Landständen nicht allein in der Stille des Beratungszimmers verhandelte, sondern daß auch aus der Bevölkerung, wenngleich nur in sehr beschränktem Umfange, auf die Förderung der Angelegenheit eingewirkt wurde. Von

¹⁹ Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert I, 699.

Bürgern und Bauern ist an zwei Stellen um Verleihung einer Verfassung gebeten worden. Die seit langer Zeit empfundene wirtschaftliche Not und die wachsende Unzufriedenheit über die neue einheitliche Steuer-gesetzgebung und Steuereinschätzung hatten diese Kreise angetrieben, den Ruf nach einer Verfassung zu erheben. Neben ihnen stellte der mediatisierte Adel dieselbe Forderung. Die Herren hatten den Verlust ihrer früheren Reichsfreiheit noch nicht verschmerzt; sie fügten sich nur schwer in die neuen Verhältnisse ein. Allerdings war ihnen von dem Beamtentum durch ein oft rücksichtsloses Vorgehen gegen alte, liebgewordene Gewohnheiten und Vorrechte der Übergang nicht gerade erleichtert worden. Bei Bauern und Bürgern wie bei dem Adel stand die politische Seite der Sache nicht im Vordergrund des Interesses. Die Vertreter der Dorfgemeinden des badischen Hinterlandes hatten sich schwerlich eingehend mit Verfassungsfragen beschäftigt. Sie hofften auf eine Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage durch die Landstände, die ja der Landesherr selbst versprochen hatte. In gleicher Weise hegten die Mediatisierten die Meinung, daß sie von einer Volksvertretung, an deren Arbeiten ihnen der Art. 14 der Bundesakte eine Beteiligung zugesichert hatte, leichter eine Erfüllung ihrer Forderungen erwarten durften, als von dem Beamtentum. Sonst war ihnen die Einführung der Landstände ziemlich gleichgültig.

Im Oktober 1815 übergaben die Ortsvorsteher des Main- und Tauberkreises dem Kreisdirektor Fischer in Wertheim eine Eingabe mit der Bitte, diese dem Großherzog zu unterbreiten. Sie schilderten in der Bittschrift die schwere Notlage ihrer Gemeinden, in deren Namen sie sprächen. Bescheiden und ehrerbietig baten sie um die baldige Ausführung dessen, was der „gnädigste Landesfürst zur Wohlfahrt und zum Glücke“ der Untertanen als „vorträglich mit so vieler Feierlichkeit angezündet und zugesagt“ habe. Die wirtschaftliche Lage dieses Teils der Bevölkerung muß in der Tat besonders drückend gewesen sein. Der Kreis setzte sich vornehmlich aus standes- und grundherrlichen Besitzungen zusammen. Die Bewohner hatten somit an zwei Behörden Abgaben zu entrichten, an die staatlichen und an die des Adels. Durch die langen Kriege, die Truppendurchmärsche, durch Viehseuchen, waren die Leute, wie es in einer Schilderung²⁰ heißt, doppelt gedrückt. Die Eingabe gelangte übrigens nicht nach Karlsruhe. Der Kreisdirektor wußte die Bittsteller hinzuhalten, und schließlich ist die Einreichung an den Großherzog unterblieben.

Eine Eingabe, die aus der Bürgerschaft Heidelberg hervorging, hatte ein ähnliches Geschick, wie die eben erwähnte, doch durch die begleitenden Umstände erregte sie ein weit größeres Aufsehen. Im November 1815 wandten sich neun Heidelberger Bürger an Justizrat Martin, Professor der Rechte an der dortigen Universität, er möge ihnen ein:

²⁰ Rheinischer Merkur, Nr. 350 v. 27. Dezember 1815.

Bittschrift an den Großherzog zwecks Verleihung einer Verfassung entwerfen. Martin erklärte sich dazu bereit und verfaßte die Schrift. Er schlug vor, man solle sie, um ihr ein stärkeres Gewicht zu verleihen, in weiten Kreisen des Landes unterschreiben lassen. Auch er sprach in der Eingabe von dem harten Drucke der Zeit, der so allgemein gefühlt werde, daß der Wunsch, diesem Ungemach gründlich abgeholfen zu sehen, niemand befremden könne. Das sicherste Mittel zur Abhilfe sah er in der Berufung einer Volksvertretung, die dem Landesfürsten die Not der Untertanen wahrheitsgetreu schilderte und zugleich die Art und Weise zu prüfen und in Vorschlag zu bringen hätte, wie die mannigfaltigen Übel, die das Land belasteten, abzustellen seien. Martin berief sich auf den Erlaß des Jahres 1808, in dem Karl Friedrich die Bildung einer Landesrepräsentation verheißen habe, auf das Beispiel anderer deutscher Staaten, auf Art. 13 der Bundesakte und auf das Versprechen des regierenden Großherzogs vom 12. Dezember 1815. Dann heißt es in der Eingabe: „Allein die Vollziehung jener Zusicherung verzögert sich leider nur zu sehr. Inzwischen steigt die Not mit jedem Tag, und es wird immer dringender, daß die Hilfe, daß die Milderung des allgemeinen Druckes nicht noch lange hinausgeschoben werde. Daher hat eine Anzahl vaterlandsliebender Männer beschlossen, S. Kgl. Hoheit, dem durchlauchtigsten Großherzoge, die untertänigste Bitte um schnelle Anordnung und Zusammenberufung der Landstände für das Großherzogtum Baden auf respektvollste Art und in ehrerbietigsten Ausdrücken vorzutragen“²¹. Martin machte dem Stadtdirektor Pfister in Heidelberg bei einer zufälligen Begegnung Mitteilung von der Eingabe²². Der Beamte billigte den Schritt „als dem Notstande des Landes völlig angemessen“. Man begann mit der Versendung der Eingabe, um die Unterschriften zu sammeln. Inzwischen hatte das Ministerium von dem Vorgang Kunde erhalten. Dort beurteilte man ihn anders, als der Heidelberger Stadtdirektor. Zuerst die Bauern, jetzt auch die Bürger, mit den Mediatisierten hatte man schon seit geraumer Zeit keine Schwierigkeiten: Das sah aus, wie die Vorbereitungen zu einer Revolution. Das badische Ministerium stand übrigens mit seinen übertriebenen Bedenken und seiner Angstlichkeit nicht allein. Noch vom Wiener Kongreß hatte der oben erwähnte hessische Gesandte nach Hause berichtet: „Wir stehen zuversichtlich auf dem Punkte, wie Frankreich 1789“²³. Karoline von Humboldt äußerte in einem Briefe an ihren Gemahl ähnliche Befürchtungen über Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt. Auch andere Stimmen ließen sich vernehmen, daß die Ruhe der Staaten bedroht sei. Und doch haben alle die Tragweite der Vorgänge weit überschätzt. Männer, die so sprechen, wie die Ortsvorsteher des Taubergrundes oder wie die Heidelberger Bürger, machen keine Revolution. Überdies war es, auch

²¹ Allgemeines Staatsverfassungsarchiv, Weimar 1816 I, 424.

²² Rheinischer Merkur, Nr. 344 vom 14. Dezember 1815.

²³ Ulmann a. a. D. S. 479.

wenn man den „Aristokratenaufbruch“²⁴ mit in Betracht zieht, doch ein verschwindend kleiner Teil des badischen Volkes, der für die Verleihung einer Verfassung das Wort ergriffen hatte. Der Druck der wirtschaftlichen Not wurde wohl im ganzen Lande empfunden, von einer Gärung, die auch nur einigermaßen gerechten Anlaß zu Befürchtungen gegeben hätte, hören wir jedoch nichts. Aber den noch in den Anschauungen einer patriarchalisch-absoluten Regierung lebenden Beamten war ein selbständiges Vorgehen des Volkes eine ungewohnte und darum gefährliche Erscheinung. Man beschloß in Karlsruhe, die Bewegung zu unterdrücken. Minister von Berkheim wies den Stadtdirektor an, von Martin, der sich als Verfasser der Eingabe bekannt hatte, die Herausgabe der Schriften (Zirkulare, Unterschriften) zu verlangen. Als der Professor dies verweigerte, drang Pfister zur Nachtzeit in dessen Wohnung ein, um die Papiere gemäß höheren Auftrags unter Siegel zu legen. Die Regierung leitete eine Untersuchung gegen Martin ein, das Mannheimer Hofgericht sprach ihn aber frei. Infolge dieser Vorgänge nahm Martin seine Entlassung und siedelte nach Genua über.

Aus bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen erfolgten keine Kundgebungen mehr für die Einführung einer Verfassung. Die Beteiligten im Bezirk Heidelberg wurden durch polizeiliche Maßregeln oder durch Androhung schwerer Strafen eingeschüchtert. So erklärte, um dieses eine Beispiel anzuführen, der Amtmann von Neckarbischofsheim 15 Einwohnern von Treschklingen, daß sie wegen ihrer Unterschriften des Zuchthauses würdig seien, und bedrohte sie mit einer Exekution durch Dragoner²⁵.

Eifriger wirkten die Mediatisierten für ihre Sache, ihr Vorgehen war nicht so leicht zu unterdrücken. Karl Friedrich hatte die Adeligen bei Einverleibung ihrer Gebiete schonend behandelt und ihnen durch das IV. Konstitutionsedikt eine Reihe von Vorrechten belassen. Wir sehen hier von der Aufzählung der rein politischen Vorrechte ab (wie Patronatsrecht u. a.), die den Mediatisierten verblieben, und beschränken uns auf die Erwähnung der wichtigsten steuerlichen Vergünstigungen, die ihnen zuteil geworden waren. Sie waren für ihre früher steuerfreien Güter zu einem Drittel von der Grundsteuer befreit, ganz frei blieben Haus, Hof, Park und Garten. Für Waren, die zu ihrem eigenen Gebrauch oder als Besoldung ihrer Diener bestimmt waren, hatten sie weder Zoll noch Akzise zu zahlen. Diese und die übrigen Rechte waren ihnen von Karl Friedrich in feierlicher Weise auf ewige Zeiten zugesichert, später aber eingeschränkt oder völlig genommen worden. Abgesehen von der herrschenden Verwaltungspraxis, die auch die übrigen Begünstigungen mit der Einheit des Staates für unverträglich hielt, verbot das wachsende

²⁴ Aus der „Narauer Zeitung“ nach Meerwarth: Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung. Heidelberg 1907, S. 111.

²⁵ Rheinischer Merkur wie oben Nr. 344.

Geldbedürfnis des Landes die Aufrechterhaltung der steuerlichen Vorrechte.

Am 2. November 1815 vereinbarte die unterländische Ritterschaft auf einer Versammlung in Sinsheim eine Eingabe an den Großherzog, nachdem eine frühere Bitte, die neue Steuereinschätzung bis zur Prüfung ihrer Beschwerden auszusetzen, als „anmaßend“ zurückgewiesen worden war. In der Eingabe, die von vier ihrer Standesgenossen dem Großherzog überreicht wurde, beschränkten sie sich nicht mehr auf die Forderung einer Erleichterung der Steuerlast. Der lang verhaltene Groll gegen die ganze Staatsverwaltung kam darin zum Ausdruck und zwar in einer Sprache, die dem Landesherrn gegenüber unerhört war. Zwar schilderten sie auch die Notlage der übrigen Stände und malten sie in den düstersten Farben, zwar verlangten sie mit Ungestim die Einführung der versprochenen Verfassung, zweifellos jedoch lag ihnen die Vertretung ihrer Standesinteressen, wie oben angedeutet, in erster Linie am Herzen. Einzelne bezeichnende Sätze der Eingabe sollen hier mitgeteilt werden: „Mit Entsetzen sehen wir²⁰, wie E. Kgl. Hoheit gesante Staatsdienerschaft durch Herbeiführung solcher ihrer dienstlichen Pflichten und des Landes Verfassungsrechten widerstrebenden Gesetze und Staatseinrichtungen alle Grundsätze, ja wir dürfen frei und deutsch gestehen, alle Moralität ablegen und die Heiligkeit der Staatsgewalt und die Wahrhaftigkeit Ihrer Verheißungen so herabwürdigen, daß ihr alles Zutrauen und Achtung für Gerechtigkeit zweifelhaft macht. Mancher unserer Landsleute kann sein mühsam aufgeflegtes Schwein am Ende nicht schlachten, weil er nebst dem Accis das Salz zum Einpökeln nicht einmal mehr aufbringen kann.“ Das Zoll- und Akzissystem wird als das drückendste aller Abgabensysteme bezeichnet, weil es „die unentbehrliche tägliche Nahrung so sehr besteuert, mithin die Aufforderung zum Freveln allgemein macht. . . . Der Staat organisiert sich damit, wenn nicht eine Nation von Bettlern, doch gewiß ein Land voll Betrüger. . . . Unumwunden dürfen wir E. Kgl. Hoheit versichern, daß wohl wenige Landeseinwohner mehr zu zählen sind, die nicht ohne die geringste Engherzigkeit jede Staatsforderung betrügerisch zu umgehen bereit sein werden.“ Die Zollgarden, so wird behauptet, übertreffen an Verworfenheit und Schlechtigkeit die französischen, denen sie nachgebildet seien. Dann kam der schwere Schmerzensruf: „Uns als Jagdbesitzern hat man mit diesen Zollgarden ein organisiertes Korps Wildddiebe auf unseren Revideren organisiert. . . . Mit bangem Herzen genießt der Landmann seine schlechte Kost, daß sich nicht auch der Zollgarde mit ihnen zu Tische setze, nur halb gesalzen.“ Was nun noch folgte, bedeutete geradezu die Drohung der Aufkündigung des Gehorsams und der Treue. Man kann es den regierenden Kreisen nicht verdenken, wenn sie der Meinung gewesen sein sollen, daß den Männern, die eine solche Sprache führten, im 19. Jahr-

²⁰ Neuer Rheinischer Merkur, 73. Stück vom 3. November 1816 ff., ebenso Allgemeines Staatsverfassungsrarchiv I, 395 ff.

hundert nur die Macht fehlte, um statt mit der Feder mit ähnlichen Mitteln zu streiten, wie vor Jahrhunderten die Quikows. Sieh es doch auch in der Eingabe: „Minder mächtige Staaten können sich nur dadurch noch halten, daß sie liberalere Verfassungen als große Monarchien aufstellen. Befindet sich der Untertan nicht wohl darin, so führt er entweder ihre Auflösung und Anschließung an einen größeren Nachbar herbei oder er wandert aus. Die Regierungen des Rheinbundes haben durch ihre übermäßigen Staatsforderungen ohnehin die Herzen der Untertanen von sich abgewendet. . . . Die größeren beim Staatsbestande am meisten beteiligten Grundbesitzer können und werden einem Staatsverfahren, welches ihr Vermögen unaufhörlich zu verschlingen droht, wenig Treue widmen.“ Hieran schloß sich die Bitte, es möge die angekündigte Besteuerung noch zur Zeit ausgesetzt werden. Der Souverän könne über die Rechte des Adels noch keine Bestimmung treffen, da diese erst durch den Bundestag reguliert werden sollen. Endlich folgten die Schlussworte, es seien die „ohnehin gegen alles offenbare Recht entzogene Gerichtsbarkeit und sonstige in dem § 14 der deutschen Bundesakte dem Reichsadel zugesicherten Rechte“ mit Vorbehalt der weiteren Bestimmungen des Bundestages zurückzugeben.

Ein inzwischen erfolgter Steuernachlaß veranlaßte den unterländischen Adel, eine zweite Eingabe einzureichen. Sie war kürzer, in der Form etwas maßvoller, blieb aber in der Sache auf demselben Standpunkt. Begreiflicherweise konnten sich Fürst und Ministerium eine Sprache, wie sie der Adel geführt hatte, nicht bieten lassen. Der Großherzog ließ den Beschwerdeführern eröffnen: Er hätte ihre „in jeder Hinsicht ungeeignete und höchst unehrerbietige Schrift“ mit Mißfallen gelesen und, ohne auf deren Inhalt weiter einzugehen, den Grundherren mit dem Anfügen zurückzugeben befohlen, „daß für diesmal ihr respektwidriges Benehmen in der Überzeugung ohne weitere Ahndung bleiben solle, daß die Unterzeichneten größtenteils von dem wahren Inhalt dieser von einem unfundigen und übeldenkenden Menschen²⁷ zusammengetragenen Beschwerden nicht hinlänglich unterrichtet gewesen seien.“

Berstett, der badische Gesandte in Frankfurt, berichtet, daß Stein in einer Unterhaltung das Unterfangen Martins und der unterländischen Grundherren als aufrührerische Verirrung bezeichnet habe. Doch hätte der Großherzog nach Steins Meinung mit der Einführung der Verfassung nicht so lange zögern sollen.

Der Ortenauer Adel betonte in seiner Eingabe den Unwillen über die Beseitigung der Vorrechte mindestens ebenso scharf wie der unterländische, aber ohne in der Sprache die dem Landesherrn schuldige Rücksicht aus dem Auge zu verlieren. Übrigens war er insofern aufrichtiger, als er von der Verfassung gar nicht sprach, sondern einfach die Aufrechterhaltung der früher zugesicherten Rechte verlangte.

²⁷ Der Verfasser der Eingabe war Hofrat Hecker. Einer viel schlimmeren Sprache hätte sich sein bekannterer Sohn 1848 auch nicht bedienen können.

Seit dem 21. November 1815 fanden unabhängig von den oben erwähnten Vorgängen in der Kabinettskonferenz Beratungen über die Verfassungsfrage statt. Auch die Gegner einer Volksvertretung waren der Meinung, daß der Großherzog durch sein Wort gebunden sei. Aber darüber, wie und wann das Versprechen des Fürsten eingelöst werden sollte, gingen die Ansichten auseinander. Staatsrat Sensburg, der Leiter des Finanzministeriums, wollte warten, bis der Bundestag für alle Einzelstaaten Vorschriften erlassen habe. Marschall wandte dagegen ein, daß vom Bundestag über Vorschriften nichts bestimmt werde, weil sich die größeren keine Vorschriften aufdrängen ließen, eine durchaus zutreffende Voraussage der Untätigkeit der Bundesversammlung, wie die Folgezeit erwiesen hat. Auch sei es der Stellung des Regenten angemessen, ohne fremde Einmischung selbständig die Beziehungen zu seinen Untertanen zu regeln. Freilich teilte auch Marschall die Ansicht, daß in den kleineren Staaten ein bedenklicher Gärungsstoff weit verbreitet sei. Rechtzeitig müsse etwas geschehen, um dem drohenden Umsturz zuvorzukommen. Berchheim und die meisten übrigen Mitglieder der Konferenz stimmten Marschall bei. Am 23. November wurden die verschiedenen Gutachten dem Großherzog zur endgültigen Entscheidung unterbreitet. Inzwischen berichtete Berstett aus Frankfurt, daß die österreichischen Vertreter am Bundestag die Einführung einer Verfassung in Baden befürworteten. Über Ein- und Zweikammersystem hatte Berstett eine Denkschrift ausgearbeitet. Er hebt hervor, daß die Erfahrungen, die man in der französischen Revolution mit einer Kammer gemacht habe, für das Zweikammersystem sprächen, ebenso das Beispiel Englands und des königlichen Frankreichs. Wollte man eine Kammer bilden und in ihr den Bevorzugten besondere Sitzung einräumen, so würden alle revolutionären Köpfe, deren jedes Land so viele besäße und die seit 25 Jahren alle Ideen herumtrügen, die die französische Revolution geboren habe, laut über Ungleichheit der Vertretung klagen. „Die Herren Gelehrten, Advokaten und Schreiber aller Art, welche in den meisten deutschen Staaten längst schon die Masse lenkten“ und meistens Feinde des Adels seien, würden die erste Gelegenheit ergreifen, um sich der gesetzgebenden Gewalt zu bemächtigen. Das Einkammersystem habe außerdem den Nachteil, daß der Regent, wenn er dem Beschluß einer einzigen Versammlung seine Sanction verweigere, immer den Schein erwecke, dem einstimmigen Wunsche seines Volkes zuwider zu handeln. Bei zwei Kammern habe er Mittel genug in Händen, um rechtzeitig durch Gewinnung der einen Kammer die übereinstimmende Entschließung beider zu finden. Berstett sandte seine Schrift auch an Stein. In der Antwort, in der sich Stein für das Zweikammersystem aussprach, sind im wesentlichen folgende Gedanken entwickelt: Diejenigen, die nur eine Kammer vorschlugen, wollen alles nivellieren, alles demokratisieren; sie vergessen, daß das Land, dem sie eine Verfassung geben wollen, die Stände, die sie durcheinander zu mischen die Absicht haben, eine Geschichte besitzen, die tief in ihrem Gedächtnis eingeprägt ist. Eine schwer zu widerlegende

Begründung des Zweifammersystems enthalten nachstehende Worte Steins: Zahlreiche Versammlungen lassen sich durch Rednerkünste, oft durch Eindrücke des Moments, oft durch einen Geist des Systems, der Einseitigkeit hinreißten. Vorschriften allein über die Formen der Deliberation sind ungenügend, diese nachteiligen Erscheinungen zu verhindern . . . Es ist erforderlich, daß eine Institution gebildet werde, die eine solche Stellung im Volke erhält und deren Inneres so verfaßt ist, daß ihre Selbständigkeit und ihr Einfluß in öffentlichen Angelegenheiten gehörig gesichert sei. Stein glaubte für das Großherzogtum die Bestandteile einer solchen unabhängigen, selbständigen Kammer in den Mediatifürsten, der hohen Geistlichkeit, den angesehensten und reichsten adeligen Grundbesitzern, neben denen der weniger begüterten eine Anzahl Kurialstimmen einzuräumen seien, und in den beiden Universitäten zu finden²⁸.

Die Verfassungsfrage schien nunmehr endgültig entschieden zu sein. Der Großherzog unterzeichnete am 16. März 1816 einen Erlaß, in dem er die Einführung einer Verfassung und die erstmalige Berufung der Stände ankündigte. Der Erlaß hatte folgenden Wortlaut: „Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte unserer Untertanen näher festzulegen und ihnen eine höchste Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen und zugleich unsere Untertanen aller Klassen über ihr Verhältnis gegen uns und unsere Behörden und unsere Regierungs-Grundsätze mit beruhigenderem Zutrauen erfüllen können, als durch Einführung einer landständischen Verfassung in unserem Großherzogtum. Wir haben bereits hiezu die nötigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind soweit gediehen, daß wir nach angehörtem Staatsrat beschließen, daß auf den 1. August d. J. die erste ständische Versammlung unseres Großherzogtums eröffnet werden soll.“

Statt Beruhigung durch diesen Erlaß des Großherzogs zu gewähren, wie die Regierung voraussetzen durfte, stieß sie auf Mißtrauen und Unzufriedenheit. Der Verdacht wurde geäußert, daß das Versprechen nicht ernst gemeint sei. Man beanstandete die Oktroyierung und verlangte unter Hinweis auf das Beispiel von Sachsen-Weimar, wo die Regierung Karl Augusts mit den Vertretern des Landes eine Verfassung vereinbart hatte, auch für Baden die Berufung einer konstituierenden Versammlung²⁹.

Der unterländische Adel beharrte gegenüber der Ankiündigung vom 16. März auf seinem schroffen Standpunkt. In einer neuen Adresse sprach er zwar für die kurz zuvor erfolgte Rückgabe des Patronatsrechtes und des privilegierten Gerichtsstandes in der früheren Ausdehnung (Kanzlei-

²⁸ Berk a. a. D. V, 36—38. — Andreas, Geschichte der badischen Verfassungsorganisation, vermutet wohl mit Recht, daß Berstett, als er nach Karlsruhe schrieb, schon länger unter dem Einflusse Steins gestanden habe (I, S. 427).

²⁹ Regierungsblatt VIII vom 19. März 1816.

³⁰ „Neuer Rheinischer Merkur“, Stück 26 vom 13. August 1816.

jässigkeit) seinen Dank aus, erklärte aber mit aller Bestimmtheit, daß er diese Rechte nur als gesichert betrachten könnte, wenn ein freiwilliger Staatsvertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetze. Darnach wollte er also mit dem Großherzog wie Macht mit Macht verhandeln. Der Adel verlangte, und darin nahm er den gleichen Standpunkt ein, wie die oben erwähnten Stimmen im Neuen Rheinischen Merkur, die baldige Berufung einer Volksvertretung, damit durch sie die Verhältnisse aller Staatsangehörigen beraten und geordnet würden. Das Mißtrauen, das in dieser Forderung gegen die leitenden Beamten und im Grunde gegen das Wort des Großherzogs selbst ausgesprochen war, rief begreiflicherweise in der Regierung eine starke Entrüstung hervor. Man sah in dem ganzen Vorgehen nur schnöden Undank und Verletzung des Gehorsams, den alle Untertanen dem Landesherrn schuldig seien. Aber die Mediatisierten betrachteten sich eben noch lange nicht alle als Untertanen.

Gegen die Mitglieder des Adelsausschusses, der die Adresse zustande gebracht hatte, wurde, soweit sie Offiziere waren, eingeschritten. Ihre Auftraggeber traten für sie mit einer Erklärung ein, die 29 Adelige unterschrieben, unter ihnen Hofrichter von Zyllnhardt und Baron Benningen, Intendant des Mannheimer Theaters. Diese beiden wurden als Beamte ihrer Stellen enthoben. Den übrigen erteilte der Großherzog selbst eine scharfe Rüge. Er drückte öffentlich²¹ sein „gerechtes Mißfallen“ aus, das „die Umtriebe einer Gesellschaft irregeleiteter Adelige im Kraichgau, im Odenwald und in der Pfalz erregt“ hätten, während die meisten Standesherrn und die Grundherren der übrigen Teile des Landes sich der Ehre auszeichnung ihres Standes würdig erwiesen hätten. Auch der gesamte Bürgerstand habe in der letzten Zeit neue Beweise seines Zutrauens in die landesherrlichen Anordnungen, neue Beweise der Treue und Anhänglichkeit gegeben. Die Bevollmächtigten des Adels „heuchelten“ in offenem Widerspruch mit ihrer übrigen Erklärung, „daß sie nur die große Angelegenheit des Vaterlandes vor Augen hätten und nichts Ausschließendes für sich wünschten“. Die besonderen Rechte, die sie für ihren Stand ansprächen, namentlich Begünstigungen in Beiträgen zu allgemeinen Staatslasten, seien „mit dem Interesse des Volkes ganz unvereinbarlich, folglich der Vorwand des allgemeinen Wohls am wenigsten geeignet, ihren Annahmen zur Entschuldigung zu dienen“.

Durch diese Zurechtweisung der auffässigen Bittsteller war die Lage des Landes nicht besser geworden. Weder war die Finanznot behoben, noch die Erbfolge gesichert und die dem Bestand des Staates selbst drohenden Gefahren abgewendet. Dabei nahte der Zeitpunkt heran, den der Großherzog im März für die erstmalige Berufung der Stände festgesetzt hatte. Man mußte die Beratung der Verfassungsfrage wieder aufnehmen. Zwei Entwürfe liegen aus dieser Zeit vor. Einer stammt von Sensburg. Der Staatsrat entschied sich darin für das Einkammersystem. Im übrigen führte er aus, daß die Leute im Grunde nur an Steuerfragen

²¹ Regierungsblatt XIV vom 7. Mai 1816.

Interesse hätten. Außerdem fehle es den meisten an der Fähigkeit, die Tragweite eines Gesetzes zu beurteilen. Dieser Auffassung entspricht die enge Bemessung der Rechte, die er den Ständen zuerkannte. Im Grunde sollten sie nur die Steuern zu bewilligen haben. Den zweiten Entwurf hatte Finanzrat Nebenius auf Sensburgs Verlangen ausgearbeitet. Auch er hielt damals noch am Einkammersystem fest. In Bemessung der Rechte ging er aber einen Schritt weiter, als Sensburg. Er wollte den Ständen nicht bloß das Steuerbewilligungsrecht, sondern auch die Mitwirkung an der Gesetzgebung dann einräumen, wenn es sich um die Grundverfassung des Landes und verfassungsmäßige Rechte der Untertanen handele. Bei Gesetzesvorlagen anderer Art sollte der Kammer nur eine Begutachtung zustehen. Sensburg gab auch diesen Entwurf für seine Arbeit aus und wagte selbst dem Großherzog gegenüber, der den wahren Sachverhalt erfahren hatte, dreist auf seiner Behauptung zu bestehen. Wenn man nicht wüßte, daß die in der Natur Karls liegende Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit durch die Krankheit, die damals schon an seinen Kräften zehrte, gesteigert worden ist, würde man es kaum verstehen, daß der Fürst eine solche grobe Unwahrheit ruhig hingehen ließ.

Der Kommission, die der Großherzog zur Prüfung der Entwürfe einsetzte, gehörten Sensburg und die Staatsräte Eichrodt und Guignard an. Nur der erstere hatte an der Beratung früherer Entwürfe teilgenommen, keiner der drei Männer war im Grund ein Freund verfassungsmäßiger Zustände, Eichrodt und Guignard der Einführung solcher noch stärker abgeneigt, als Sensburg. Der letztere unterbreitete der Kommission seinen eigenen und den Entwurf von Nebenius, den er indessen mehrfach abgeändert hatte und der wie bisher als sein Werk galt. Die Kommission legte ihren Beratungen diesen zugrunde und nahm an ihm noch weitere Abänderungen und Einschränkungen vor. Nach ihren endgültigen Vorschlägen hätten die Standesherrn, die gewählten Grundherren, der katholische Bischof, die Vertreter der Geistlichkeit der drei christlichen Bekenntnisse und die der beiden Universitäten neben 41 Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes Sitz und Stimme in der Kammer gehabt. Das Land sollte in 41 Wahlbezirke und diese wieder in Distrikte eingeteilt werden, von denen jeder für volle 800 000 Gulden Steuerkapital einen Wahlmann zu ernennen habe. Das Staatsbürgerrecht war die erste Bedingung für aktive und passive Wahl. Außerdem konnte nur Urwähler sein, wer im Wahlbezirk wohnhaft war, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte und eine direkte Steuer bezahlte, Wahlmann, wer bei den Urwahlen stimmberechtigt war und ein Steuerkapital von mindestens 6000 Gulden besaß. Von den Abgeordneten wurde der Wohnsitz im Bezirk nicht verlangt, dagegen Vollendung des 30. Lebensjahres und der Besitz eines Steuerkapitals von mindestens 20 000 Gulden.

In welchem Geist die Kommission gearbeitet und wie sie den vorliegenden Entwurf des Finanzrates Nebenius verwässert hat, mögen einige der Abänderungen zeigen, die von ihr daran vorgenommen wur-

den. Nebenius hatte in dem Art. 33 gesagt: Es besteht ein ständischer Ausschuß, er muß in jedem Jahre, wo keine landständische Versammlung gehalten wird, zusammenberufen werden. Die Kommission setzte dafür ein: Der Ausschuß wird in jedem Jahre, wo keine landständische Versammlung gehalten wird, nach unserem Ermessen zusammenberufen. Der Abs. des Art. 39, der die Zustimmung der Stände zu der Gesetzgebung in der oben erwähnten Einschränkung enthielt, ging der Kommission noch viel zu weit. Sie gab ihm nachstehenden Wortlaut: „Die Landstände haben das Recht, Steuern zu bewilligen, das Recht, Tatsachen anzugeben und Vorschläge darauf zu begründen, wonach entweder bestehende Gesetze ganz abzuschaffen oder zu modificieren oder neue Gesetze einzuführen sein möchten.“ Endlich hatte Nebenius am Schluß einen Art. 66 folgenden Inhalts beigefügt: „Indem wir durch gegenwärtiges Grundgesetz unserem Großherzogtum die unter dem 16. März dieses Jahres verheißene landständische Verfassung erteilen und der Versammlung der Repräsentanten die Teilnahme an mehreren, bisher uns ausschließlich zugestanden Rechten in den namentlich ausgedrückten Fällen in der festgesetzten Weise unwiderruflich zugestehen und feierlich zusichern, stellen Wir zugleich folgende, beinahe durchgängig schon bestehende grundsätzliche Bestimmungen unter die Garantie der landständischen Verfassung.“ An diese Einleitung reihten sich 13 Sätze, gewissermaßen Grundrechte des badischen Volkes. Einige der wichtigsten seien hier angeführt: Die Rechte der drei christlichen Konfessionen sind gleich. Die Ablösung der hier und da noch bestehenden Liegenschaftsgefälle darf nicht versagt werden. Die Verbindlichkeit, nach den bestehenden Gesetzen zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen, ist für alle Untertanen gleich. Jeder Untertan hat das Recht, unter Nennung seines Namens, was ihm gutdünkt, ohne vorherige Zensur drucken zu lassen. Wer indessen Verleumdungen, Schmähungen oder verderbliche Grundsätze durch den Druck verbreitet, wird nach den Gesetzen bestraft. Wer eine Schrift vor dem Druck der Zensurbehörde übergeben und die Erlaubnis zum Druck erhalten, ist befreit von aller Verantwortlichkeit für den Inhalt und kann seinen Namen verschweigen. Alle Untertanen sind zu allen Staatsämtern berechtigt, nur die höheren Hofdienste sind dem Adelstande ausschließlich vorbehalten. Alle Erkenntnisse in bürgerlicher Rechtsprechung müssen von den ordentlichen Gerichten ergehen; ebenso kann in Kriminalsachen kein Untertan seinen ordentlichen Richtern entzogen werden. Den Artikel über die Presse hatte schon Sensburg gestrichen, obwohl er keine schrankenlose Freiheit einräumte. Denn der Ausdruck „Verbreitung verderblicher Grundsätze“, der mit Strafe bedroht war, enthielt doch eine recht dehnbare Bestimmung. Außerdem setzte Sensburg an Stelle der einleitenden Worte nachstehenden Satz: „Hiermit glauben wir die Rechtsverhältnisse unserer Untertanen aller Stände gegen uns und unsere Behörden nach der Verheißung vom 16. März d. J. gehörig gewürdigt und befestigt zu haben. Wir finden aber, um Einigung und Zutrauen unter den verschiedenen Klassen der Untertanen unter sich und gegen andere zu be-

gründen, für ebenso zweckmäßig und wohlthätig, folgende Bestimmungen hier anzuknüpfen: Dann kamen die oben erwähnten Sätze mit Ausnahme jenes über die Presse. Die Kommission machte gründliche Arbeit. Sie fügte Sensburgs einleitendem Satze nach den Worten „gewürdigt und befestigt zu haben“ den nichtsjagenden Schluß hinzu: „Mögen die Folgen ebenso entsprechend und gesegnet sein, so väterlich gut die Absicht ist, welche uns dabei geleitet hat“ und strich die 12 Artikel sämtlich.

Marshall verfaßte ein Gutachten über die Kommissionsbeschlüsse. Mit der klaren und besonnenen Erwägung, von der sich dieser Staatsmann bei seinen Arbeiten leiten ließ, trug er die Bedenken gegen die Gestalt vor, in der der Entwurf aus der Beratung der Kommission hervorgegangen war. Er hat das Einkammersystem nicht geradezu verworfen, aber so deutlich die nach seiner Auffassung bestehenden Vorzüge zweier Kammern dargelegt, daß man über seine Beurteilung dieser Frage nicht im Zweifel sein konnte. Nur der Haß gegen den Adel, sagte er, kämpfe in Zeitungen und Flugchriften gegen eine Erste Kammer. Wie Stein, versprach er sich von dem Zweikammersystem eine reifere, ruhigere und besonnene Überlegung. Von der Ernennung mehrerer Abgeordneten durch den Großherzog wollte er nichts wissen, die öffentliche Meinung werde sich mit einer solchen Maßregel nie befreunden. Er hielt die bloße Begutachtung der Gesetzesvorlagen nicht für genügend und verlangte für die Volksvertretung das Bewilligungsrecht, allerdings in der Beschränkung, die Nebenius vorgeschlagen hatte. Die Gesomterneuerung der Kammer alle fünf bis sechs Jahre zog er einer Teilerneuerung vor.

Auch die eben besprochenen Entwürfe haben keine Gesetzeskraft erlangt und sind auf die späteren endgültigen Beschlüsse ohne unmittelbaren Einfluß geblieben. Trotzdem glaubten wir näher auf sie eingehen zu sollen, weil sie bei aller Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit im ganzen doch einzelne Sätze enthalten, besonders in der Form, die ihnen Nebenius ursprünglich gegeben hatte, die wir nach ihrem wesentlichen Inhalte in den §§ 8, 9, 14, 15 und 51 der Verfassung von 1818 wiederfinden.

Rasche Entschlüsse lagen, wie angedeutet, nicht in der Natur des Großherzogs Karl. Die Möglichkeit, letzte Entscheidungen hinauszuschieben, war ihm stets bequem. Daher war ihm der Rat Guignards willkommen, man solle mit der Berufung der Stände warten, bis man über die Beschlüsse der Bundesversammlung in der Frage klar sehe. Man könne vorher eine kurz gehaltene Verfassung veröffentlichen, damit sei das Versprechen vom März 1816 erfüllt. Der hartgesottene Anhänger des Alten war schwerlich darüber im Zweifel, daß dadurch die Einführung verfassungsmäßiger Zustände überhaupt abgewendet sei. Außerdem mag die Erfahrung, die man mit dem Adel gemacht hatte, die Abneigung des Großherzogs gegen konstitutionelle Einrichtungen verstärkt haben. Dazu machte sich noch ein anderer Einfluß geltend. Am 24. und 25. Juli war König Friedrich von Württemberg zum Besuche am badischen Hofe. Er hatte in seinem Lande mit den Mediatisierten ähnliche Kämpfe zu be-

stehen, wie der Großherzog. Selbst dieser eigenwillige Absolutist war bisher mit seinem Adel nicht fertig geworden. Auch dort war Graf Waldeck wie in Baden einer der Wortführer der Mediatisierten. Kurz, der König sprach sich bei dem Großherzog ebenfalls dafür aus, die ganze Angelegenheit mit der Verfassung hinauszuschieben. Am 29. Juli 1816, also zwei Tage vor dem Termine, an dem nach der Verordnung vom 16. März die Stände zusammentreten sollten, erschien folgender Erlaß³² des Großherzogs: „Da wir durch unser Reskript vom 16. März l. J. die erste ständische Versammlung auf den Anfang August festsetzten, so waren wir berechtigt, mit voller Zuversicht zu hoffen, daß in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welchen wir die besondere Verfassung unseres Landes in Einklang zu setzen gedenken, durch nähere Übereinkunft mit den sämtlichen hohen Bundesgliedern würden verabredet und bestimmt werden. Allein diese Hoffnung ist zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die dem Lande zu gebende ständische Konstitution, welche bereits vollendet zu unserer höchsten Sanktion vorliegt, für jetzt noch nicht zu verkünden. Zu dieser höchsten Entschließung leitet uns bloß der landesväterliche Wunsch, diese wichtige Angelegenheit mit der möglichsten Umsicht zu behandeln, damit eine feste und dauerhafte, das Glück des Einzelnen und des Ganzen sicher begründende Verfassung gebildet werde.“

Dieser Erlaß bereitete manchen eine schwere Enttäuschung, in gewissen Kreisen weckte er Mißstimmung, Verbitterung. Nicht ohne Schadenfreude konnten einzelne Stimmen darauf hinweisen, daß sie doch im Rechte gewesen seien, wenn sie von Anfang an das Versprechen vom 16. März nicht für ernst gehalten hätten. Aus jenen Wochen stammt das anonym erschienene „Politische Gemälde des Großherzogtums“, das in unbarmherziger Weise dem herrschenden Beamtentum Kurzsichtigkeit, Unfähigkeit und Selbstsucht vorwarf. Gewiß hat der Verfasser vielfach stark übertrieben und ganz grundlos verallgemeinert. Trotzdem enthält die Schrift ein beachtenswertes Bild von Zuständen und Personen im badischen Lande. Nicht wenige der Behauptungen werden, wenn auch in etwas milderer Form, von andern bestätigt, so z. B. das Urteil über Minister von Sacke, der in der Sprache des Anonymus als ein gewissenloser Schlemmer charakterisiert wurde. Über ihn findet sich in der Schrift auch die Stelle, die Treitschke anführt³³, Sacke wolle „das ganze Land in Spanferkel und Spargel verwandeln“. Markgraf Wilhelm sagt von Sacke: „Er hat für nichts Sinn, wie für eine gute Küche“³⁴.

Nach dem 29. Juli 1816 ruhte die Verfassungsfrage einige Monate. Um so stärkere Sorgen bereitete das wachsende Defizit. Die Verwirrung in den Finanzen des Staates war selbst einem so findigen Kopfe wie

³² Regierungsblatt XXIV vom 30. Juli 1816.

³³ Treitschke, Deutsche Geschichte II, 363.

³⁴ Markgraf Wilhelm, Denkwürdigkeiten I, 461.

Sensburg höchst bedenklich. Er war geschult genug, um einzusehen, daß auf diesem Gebiete der Verwaltung unbedingt auf irgend eine Weise Ordnung geschafft werden müsse. Für die ersten 5 Monate des Jahres 1816 hat man den Fehlbetrag auf nahezu 700 000 Gulden berechnet. Für das ganze Jahr 1817 sah Sensburg einen solchen von 2 Millionen Gulden voraus. Er drang in allen Zweigen auf Sparsamkeit. Bezeichnend für die Lage ist, daß man selbst bei dem Militäretat, auf dessen Kürzung man sich sonst gar nicht verstehen wollte, auch kleine Mittel zur Erzielung von Ersparnissen nicht scheute. 1816 wurde verfügt, daß die Besoldung der Offiziere, die bisher am Anfang des Monats fällig war, erst am Ende des Monats ausbezahlt werden sollte⁵⁵. Allerdings ersparte man dadurch einen Monatsgehalt, aber es war doch nur eine einmalige Hilfe.

Wie Sensburg, trug auch Berckheim dem Großherzog seine Bedenken über die Lage vor. In seiner Angstlichkeit betonte er wieder mehr die angeblich drohenden Gefahren einer revolutionären Bewegung. Während Sensburg in dem „Gepolter von Landständen“ kein Mittel sah, eine Besserung herbeizuführen, auch Berckheim gegen eine Volksvertretung damals noch starke Abneigung zeigte, glaubten andere, daß man durch Berufung der verheißenen Stände wohl über die Schwierigkeiten im Innern und über die von außen drohenden Gefahren Herr werden könne. Marschall hatte seine Ansicht nicht geändert, auch Verstett sich, wie erwähnt, mit dem Verfassungsgedanken vertraut gemacht. Klüber, damals Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg, erteilte dem Großherzog nicht bloß den dringenden Rat, Ordnung im Staatshaushalt herbeizuführen, sondern legte ihm auch dar, daß die Klugheit gebiete, den Forderungen des Zeitgeistes zu entsprechen und die im Angesicht von Europa verheißene Verfassung ins Leben zu rufen. Klübers Wort war von Gewicht bei Karl. Er war 1804 bis 1807, in welchem Jahre er nach Heidelberg übersiedelte, im badischen Ministerium tätig gewesen, zuletzt als Kabinetts- und Staatsrat, hatte Karl staatswissenschaftlichen Unterricht erteilt und im Auftrag desselben den Markgrafen Wilhelm auf dessen noch zu erwähnenden Reise nach Petersburg begleitet⁵⁶. Auch Barnhagen von Ense, seit Juli 1816 Vertreter Preußens bei der badischen Regierung, wirkte im Sinne der Verfassungsfreunde. Doch war sein Einfluß durchaus nicht so stark, wie man nach der Vielgeschäftigkeit des Mannes vermuten könnte. Er unterhielt freundschaftliche Beziehungen mit Geh. Referendar Friedrich. Schon die Abneigung gegen Minister von Saxe hatte beide Männer zusammengeführt. Friedrich teilte die Anschauungen Barnhagens über die Notwendigkeit der Verfassung und hielt den letzteren im großen und ganzen über die Verhältnisse und über die schwebenden Verhandlungen auf dem laufenden. Von viel größerer Bedeutung wurde die Mitwirkung Tettentorns. Der General, ein

⁵⁵ Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm I., 450.

⁵⁶ Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm I., 427 ff. — Näheres über Klüber bei Zellinek, Heidelberger Professoren im 19. Jhrdt. I, 261.

Landeskind — er war 1778 in Spanheim geboren, wo sein Vater badischer Forstbeamter war — hatte sich in österreichischen und russischen Diensten als Reiteroffizier ausgezeichnet, war im Februar 1813 als einer der ersten mit Kosaken in Berlin eingedrungen und hatte im März 1813 jenes kühne Wagemüthige eines Überfalls auf Hamburg unternommen. Nach den Befreiungskriegen lebte er in unserem Lande und hat sich schließlich auf Veranlassung des Großherzogs in Karlsruhe niedergelassen. Im letzten Lebensjahre Karls übte er in selbstloser Weise seinen Einfluß auf den kranken Fürsten aus und förderte die Erledigung der Verfassungsfrage, nicht etwa aus doktrinärer Voreingenommenheit, wie Barmhagen, sondern weil er von der Nothwendigkeit der Einführung einer Volksvertretung überzeugt war. Barmhagen stand ihm übrigens freundschaftlich nahe; er hatte 1813 unter ihm gedient. Neben der Tätigkeit dieser Männer drängten die Ansprüche, die Bayern auf badische Landesteile erhob, und die Frage der Erbfolge zur Entscheidung in der Verfassungsfrage.

Bayern berief sich, um seine Ansprüche auf badisches Gebiet durchzusetzen, nicht bloß auf die Abmachungen mit Oesterreich in Ried, sondern vornehmlich auf den Vertrag, den die Mächte am 3. November 1815 in Paris abgeschlossen hatten. Im Art. VIII dieses Vertrages wurde Bayern beim Erlöschen des Mannesstammes der regierenden badischen Linie die Erwerbung der rechtsrheinischen Pfalz zugesichert. Die Aussicht für Erfüllung des Versprechens in absehbarer Zeit schien nicht unsicher. Der Großherzog besaß keinen Sohn. Ein 1812 geborener Prinz hatte nur wenige Tage gelebt. Markgraf Friedrich, Karls Oheim, war kinderlos, der andere Oheim, Markgraf Ludwig, war nicht vermählt. Die Erbfolge der Grafen Hochberg, der Söhne aus Karl Friedrichs zweiter Ehe, wurde bestritten, jedenfalls von der bayerischen Regierung nicht anerkannt. Bayern hatte überdies Oesterreich gegenüber ein Pfand in der Hand. Es suchte die Rückgabe des durch Napoleon erworbenen salzburgischen Gebiets und des Innviertels an Oesterreich hinauszuschieben, bis seine Ansprüche auf die Pfalz verbindend anerkannt seien. Im Jahre 1816 verhandelte Kronprinz Ludwig von Bayern in Mailand persönlich mit Kaiser Franz über die badisch-pfälzische Frage. Unter allen Umständen sollte ein Zusammenhang zwischen den rechts- und linksrheinischen Besitzungen Bayerns hergestellt werden. Dieses konnte nur auf Kosten Badens geschehen. Minister von Berckheim, der ebenfalls in Mailand eingetroffen war, legte im Auftrag des Großherzogs gegen die beabsichtigte Schädigung Badens entschiedene Verwahrung ein. Der Kaiser äußerte sich ausweichend. Im Art. IX des Pariser Vertrags war der Heimfall des Breisgaues vorbehalten, so blieb die Haltung Oesterreichs zweideutig.

Zu demselben Jahre 1816 sandte Karl den Grafen Wilhelm Hochberg nach Petersburg mit dem Auftrag, unumwunden zu erklären, daß er niemals in eine Abtretung der Pfalz willigen werde und hiermit die Bitte zu vereinigen, der Kaiser möge die russischen Gesandten danach instruieren und dem Großherzog selbst eine beruhigende Erklärung

darüber erteilen²⁷. Der Graf wurde zwar von Alexander freundlich empfangen, auch die Kaiserin versprach, nach Kräften für das Wohl ihrer alten Heimat und für Sicherung der Erbfolge der Hochberger zu wirken, aber der Kaiser ließ doch in der Beantwortung des Handschreibens seines Schwagers, das Graf Wilhelm überbracht hatte, durchblicken, daß er nicht unbedingt auf der Seite Badens stand. Die russische Regierung hatte schon vorher zu verstehen gegeben, daß Baden Opfer bringen müsse. Indessen noch ehe der Graf von seiner immerhin nicht ganz erfolglosen Sendung nach Karlsruhe zurückgekehrt war, trat ein Ereignis ein, das alle gehegten Befürchtungen für die Zukunft unseres Landes zu zerstreuen schien. Am 1. Mai 1816 schenkte die Großherzogin einem Sohn das Leben. Mit großer Freude wurde die Geburt des Prinzen begrüßt und der russische Kaiser gebeten, Pate des Kindes zu werden. Doch die Hoffnung war trügerisch. Der Erbgroßherzog Alexander starb schon nach Jahresfrist. Man hörte zwar, daß die Großherzogin neuen Mutterfreunden entgegen sehe, aber am 11. Oktober 1817 gebar sie eine Tochter. Die Bestürzung über die fehlergeschlagene Erwartung eines Prinzen und Thronerben war so groß, daß man sich, wie berichtet wird, mehrere Stunden nicht getraute, das Ereignis bekannt zu geben²⁸. Hatte man bis dahin das Erlöschen des Mannestammes der regierenden badischen Fürstenlinie nur als eine entfernte Möglichkeit in Betracht gezogen, so rückte jetzt die Gefahr nach dem frühen Tode des jungen Prinzen in bedrohliche Nähe. Nunmehr mußte die Erbfolge endgültig geregelt werden.

Zur Förderung dieser Angelegenheit und zugleich für die Erledigung der Verfassungsfrage wurde der Ministerwechsel vom 15. Juli 1817 von wesentlicher Bedeutung. Gode trat zurück, er wurde nach wenigen Wochen zum Gesandten in Wien ernannt. An seiner Stelle übernahm Verstett das Ministerium des Auswärtigen und für diesen ging Berchtold nach Frankfurt. Marschall wurde Mitglied des Staatsministeriums, aber ehe er der Aufgabe, an deren Lösung er bisher gearbeitet hatte, weiter seine Kräfte widmen konnte, starb er (11. August 1817). Die Lücke, die dieser tüchtige Mann gelassen hatte, wurde gewissermaßen von Reizenstein ausgefüllt. Er hatte 1810 als Kabinettsminister einem Machterbe von Napoleon weichen müssen. Nunmehr erlangte er, ohne zum Mitglied des Staatsministeriums ernannt zu werden, durch seine geistige Überlegenheit über die übrigen Beamten Karls bis zum Tode des Fürsten maßgebenden Einfluß. Er bestimmte den Großherzog, die entscheidenden Schritte in der Verfassungsfrage zu tun. Mit Verstett war er der Meinung, daß man sich jedenfalls der Unterstützung Rußlands versichern müsse, wenn man die dem Staate drohenden Gefahren abwenden wolle. Ende September 1817 begab sich der Großherzog mit Verstett nach Frankfurt, um sich mit Anstett, dem russischen Vertreter bei der Bundesversammlung, zu besprechen. Dieser hatte sich schon vorher der Sache

²⁷ Instruktion für den Grafen Wilhelm in Beilage 41 zu seinen Denkwürdigkeiten, Bd. I.

²⁸ Erinnerungen aus dem Hofleben der Freiin Karoline von Freyhof, Hggg. von Ober, S. 145.

Badens geneigt gezeigt. Unmittelbar nach der Reise, am 4. Oktober 1817, wurde das Hausgesetz erlassen, das die Grafen Hochberg zu Markgrafen und badischen Prinzen erhob, ihre Erbberechtigung anerkannte und zugleich das Großherzogtum als „ein für alle zukünftigen Zeiten unteilbares und unveräußerliches Ganzes“ erklärte⁹⁹. In München war man begreiflicherweise über dieses Gesetz aufs höchste enttäuscht. Auch in Stuttgart und in Wien war man von dem selbständigen Vorgehen des Großherzogs nicht erbaut. Preußen hatte zwar erklären lassen, daß es etwaige Gewaltmaßregeln Bayerns gegen Baden nicht zulassen werde. Ob aber von dort und von Rußland gegebenen Falls genügender Schutz zu erwarten sei, war doch zweifelhaft. Wurde dagegen das Versprechen vom 16. März 1816 eingelöst, so gewann man in der öffentlichen Meinung, soweit es eine solche gab, immerhin eine Stütze für die Durchführung des Hausgesetzes und sicherte sich, was unendlich viel wichtiger war, die Gunst Alexanders. Der Zar hatte die Schwärmerei seiner Jugend noch nicht aufgegeben. Er hatte eben seinen Polen eine Verfassung geschenkt. Jedenfalls sah er es gar zu gern, zum Beschützer freier Einrichtungen angerufen zu werden. Für Baden lag wie für Bayern und andere Mittelstaaten noch ein weiterer Grund vor, mit der Verfassung ernst zu machen. Der Bundestag verhandelte damals darüber, dem wesenlosen Art. XIII der Bundesakte einigermaßen einen Nützlichkeit zu geben. Allerdings gelang es nicht, dem Schattengebilde wirklichen Leben einzuflöhen. Preußen beantragte, daß die Einzelstaaten binnen Jahresfrist über ihre Verfassungsangelegenheiten Bericht erstatten sollten. Die österreichische Regierung war der Meinung, daß sich der Bund um die Durchführung des Artikels nicht zu kümmern habe. Metternich hielt dafür, es genüge, daß das Gesetz bestehe. Die Anwendung desselben müsse der Weisheit der einzelnen Regierungen überlassen bleiben. Schließlich wurde der preußische Antrag, der im Grunde zu nichts verpflichtete, angenommen. Aber schon die Möglichkeit, daß der Bund in die inneren Angelegenheiten der Staaten eingreifen werde und allgemein gültige Vorschriften mache, weckte bei den Mittelstaaten die größte Besorgnis. Sie wollten sich eine auch noch so kleine Beschränkung ihrer Souveränität nicht gefallen lassen. Die Nachlebenden haben bei der Unfähigkeit des Bundes keinen Grund zu beklagen, daß dem so war.

Die Verhandlungen in Frankfurt hatten den Großherzog veranlaßt, ein Komitee für Erledigung der Bundesangelegenheiten einzusetzen. Es bestand aus Reizenstein und Verstett, dem Staatsrat Wielandt, Geh. Referendar Reinhardt, Regierungsrat Winter und Finanzrat Nebenius. Dieses Komitee hatte auch die Verfassungsfrage zu behandeln. Die meisten Mitglieder waren an den früheren Verfassungsarbeiten beteiligt gewesen. Gewisse Verschiedenheiten der Auffassung bestanden unter ihnen. Keiner wollte zwar die Fürstengewalt zu stark einschränken und der zu schaffenden Volksvertretung mehr Rechte einräumen, als es nach Zeit

⁹⁹ Regierungsblatt XXIV, S. 93—96.

und Umständen gerade notwendig erschien, alle waren aber davon fest überzeugt, daß jetzt die Stunde gekommen sei, in der der Großherzog sein Wort einlösen müsse. Das gilt auch von Reinhardt, der sich bis dahin in der Sache sehr zurückhaltend geäußert hatte. Er hatte 1817 eine Schrift verfaßt: „Die Bundesakte über Ob, Wann und Wie deutscher Landstände.“ Nach seinen Worten hatte niemand die Ausführung des Art. XIII zu verlangen. Das Volk soll das Geschenk des Artikels dankbar annehmen, es hat kein anderes Recht, als das der verfassungsmäßigen Erwartung. Reinhardt traute auch der Mehrheit der Bevölkerung noch nicht das Maß der politischen Bildung zu, über alle Staatsangelegenheiten entscheidend mitzusprechen. Den Hinweis auf Einrichtungen anderer Staaten hielt er mit Recht für verfehlt; man könne Englands Verfassung so wenig wie dessen geschichtliche Vergangenheit auf Deutschland übertragen. Durchaus zutreffend ist ferner die Bemerkung des Verfassers, daß es doch nicht bloß darauf ankomme, Rechte zu verleihen, sondern auf welche Weise die Interessen des Staates am besten gewahrt würden.

Die Mächte hatten das Hausgesetz noch nicht anerkannt, Bayern vollends hielt seine Ansprüche schroff aufrecht. Da faßte der Großherzog den Entschluß, sich persönlich an seinen Schwager, den König Max von Bayern, zu wenden⁴⁰. Bitter beklagte er sich in seinem Briefe vom 13. März 1818 über das Verhalten der bayerischen Regierung. Er sei jedoch auf alles vorbereitet, und wenn man in München die Absicht habe, ihm mit Gewalt wegzunehmen, was man auf dem Wege der Güte niemals erlangen werde, so wolle er die öffentliche Meinung zu Hilfe rufen, S. Majestät werde schwerlich einen mächtigeren Verbündeten finden⁴¹. Der König erwiderte, daß er nicht deutlich genug ausdrücken könne, wie schmerzlich ihn der Brief Karls berührt habe. Maßregeln gegen Baden lägen ihm ganz fern. Er habe es sich zum Gesetz gemacht, in der Stille die Regelung der Interessen abzuwarten, von der der Abschluß der Akte abhängen würde, die das Schicksal Europas bestimmen würden. Was aber auch immer kommen werde, die persönlichen Gefühle, die er für seinen ihm so nahen Verwandten hege, blieben davon unberührt. Diese schönen Worte der Verlegenheit konnten freilich in der Sache nichts entscheiden.

Barnhagen übergab den Briefwechsel der Presse, mit Zustimmung des Großherzogs, wie er behauptete⁴². Er rühmt sich, durch sein Vorgehen dem Rechte gedient zu haben. In dem Berichte an seine Regierung nannte er jedoch den Brief tadelnswert und sprach von einem unan-

⁴⁰ Nach Markgraf Wilhelm (Denkwürdigkeiten I, 468) auf den Rat Anstetts, nach Barnhagen (Denkwürdigkeiten IX, 240) auf Anregung Reizensteins. Vielleicht ist beides richtig.

⁴¹ Einst hatte der hessische Gesandte in einem Berichte aus Wien an seine Regierung eine ähnliche Wendung gebraucht. Er wollte zum Schutze der bedrohten Selbständigkeit der kleineren Staaten die öffentliche Meinung aufrufen. „Mit diesem Mittelern“, so schrieb er, „werden wir zuverlässig siegen.“ (Hiflor. Zeitschr. 3. Folge 20 Bd., S. 474).

⁴² Barnhagen, Denkwürdigkeiten IX, 245.

gemessenen und überflüssigen Vortreten⁴³. Der Inhalt des Briefes erregte Aufsehen. Verschiedene Stimmen wurden zugunsten Badens laut. Reizenstein bemühte sich, in der Presse diesen Umstand weiter auszunützen. Hätte er bis dahin in der Verfassungsfrage noch geschwankt, so mußte ihm der verblüffende Eindruck der Rede, mit der Alexander am 27. März 1818 in Warschau den ersten Reichstag seines Königsreichs Polen eröffnete, jeden Zweifel benehmen. Es waren freilich ungewohnte Worte im Munde eines russischen Selbstherrschers, wenn der Zar den versammelten Reichsboten zurief: Polen! Europa blickt auf Euch. Beweiset Eueren Zeitgenossen, daß die freisinnigen Einrichtungen im Einklang mit der Ordnung das wahre Glück der Völker erzeugen. Da der Kaiser begnügte sich nicht damit, den Polen eine Verfassung geschenkt zu haben, er stellte in der Rede sogar in Aussicht, alle Gebiete, die die Vorsehung seiner Sorgfalt anvertraut habe, mit ähnlichen Einrichtungen zu beglücken.

Zu Anfang 1818 hatte Verstett auch dem Großherzog die Notwendigkeit der Bildung zweier Kammern dargelegt. Er wiederholte, daß sich im Einkammersystem der Einfluß des Adels gegenüber der Mehrheit bürgerlicher und bäuerlicher Vertreter nicht in dem Maße geltend machen könne, wie er es für wünschenswert und im Interesse des Staates für geboten hielt. Am 7. April 1818 sprach sich das Komitee in einem Gutachten dafür aus, daß Baden in der Verfassungsfrage selbständig vorgehen müsse. Der Hinweis in der Verkündung vom 29. Juli 1816, daß man auf die Beschlüsse der Bundesversammlung warten wolle, sei gegenstandslos, seitdem es unzweifelhaft geworden, daß wegen landständischer Verfassungen keine Übereinkunft der Bundesregierungen stattfinden werde. Durch längeres Zögern sei zu befürchten, daß man das Vertrauen des Volkes und die Gunst fremder Regierungen verliere. In der Tat war von Berlin und von Petersburg mehrfach geratet worden, in der Verfassungsfrage vorzugehen. Hardenberg hatte zugleich empfohlen, dabei den gerechten Wünschen der Mediatisierten zu entsprechen. Der badische Gesandte schrieb aus Petersburg, daß der russische Minister wiederholt an die verheißenen Institutionen erinnert habe.

Am 27. April 1818 richtete der Großherzog, auch er wohl unter dem Eindruck der Rede Alexanders, an Reizenstein nachstehendes Handschreiben: „Ich erteile Ihnen andurch den Auftrag, in dem für die Bundesangelegenheiten eingesetzten Komitee die über die Einführung einer landständischen Verfassung im Großherzogtum bis dahin ausgearbeiteten Entwürfe und gesammelten Aktenstücke, unter Beobachtung des allen Mitgliedern desselben auf das ernstlichste zu empfehlenden tiefsten Geheimnisses, in die sorgfältigste Beratung zu nehmen, mit Benützung aller in der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten über landständische Verfassungen bisher in Übung gekommenen Einrichtungen den damaligen Verhältnissen des Landes möglichst anzupassen und in vollständig entsprechenden Ausführungen mir vorzulegen.“

⁴³ Treitschke, Deutsche Geschichte II, 371.

Der Großherzog erschien auch persönlich in dem Komitee und erörterte mit ihm die Grundzüge der zu schaffenden Verfassung⁴⁴. Er sprach sich dabei entschieden für das Zweikammersystem aus, für das er, wie Nebenius versicherte, bereits 1816 gewonnen war. In der Sitzung ist auch niemand mehr auf das Einkammersystem zurückgekommen. Karl erklärte, daß den Ständen alle den Zweck dieser Institution entsprechenden, mit den monarchischen Grundprinzipien und der Unabhängigkeit der Staatsverwaltung vereinbarlichen und nicht zur Einmischung in die laufende Verwaltung führenden Rechte einzuräumen seien, insbesondere die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Landes und die Steuerbewilligung. Als wesentlich wurde betrachtet, daß der Regent die Initiative in der Gesetzgebung, das unbedingte Veto und das Recht der Kammerauflösung behalte. „Der später in den höchsten politischen Sphären als eine Frage von hoher Bedeutung gemachte Unterschied zwischen landständischer Verfassung und Repräsentativverfassung wurde in keiner Weise auch nur berührt.“ Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kammern und die Wirksamkeit der Stände, über das Wahlsystem und über die unter den Schutz der Verfassung zu stellenden besonderen Rechte, Institute und Einrichtungen blieben der Ausarbeitung der Entwürfe vorbehalten. Die Frage, ob man die Verfassung mit einer in irgend einer Weise gebildeten Versammlung von Abgeordneten vereinbaren oder ob sie der Großherzog kraft eigener Machtvollkommenheit erteilen solle, war schon früher erörtert worden. In der wirklich nicht grundlosen Befürchtung, daß es bei dem großen Umfange der zu behandelnden Aufgabe und bei der dann unvermeidlichen Kollision der Interessen einzelner Stände und Klassen der Bevölkerung, sowie bei dem Mangel jeder landständischen Erfahrung zu endlosen Debatten in einer konstituierenden Versammlung kommen werde, sah man von der Berufung einer solchen ab. In der Beratung mit dem Großherzog stand daher die Otkroyierung der Verfassung durch den bis dahin noch absoluten Fürsten von vornherein fest. Keine gegenteilige Meinung wurde geäußert. Am Schluß der Sitzung ernannte der Großherzog Nebenius zum Referenten.

Nebenius hatte sich, wie wir wissen, in seinem für Sensburg ausgearbeiteten Entwurf für das Einkammersystem ausgesprochen. Er war jedoch nicht bloß in diesem Punkte anderer Meinung geworden, sondern

⁴⁴ Generallandesarchiv. Nebenius Aufzeichnungen u. Materialien zur Geschichte der Verfassung. (Gerade für die letzten Monate vor Erteilung der Verfassung sind diese Aufzeichnungen besonders ausführlich und für Beurteilung der Vorgänge höchst wertvoll; aber es ist dabei zu bedenken, daß sie nach Nebenius eigener Angabe erst nach mehr als 35 Jahren abgefaßt wurden. Sie sind somit frühestens Ende 1853 niedergeschrieben.)

⁴⁵ Nebenius will mit obigem wörtlich aus seinen Aufzeichnungen übernommenen Satze offenbar dargethan, daß die später beliebte Unterscheidung zwischen landständischer Verfassung und Repräsentativverfassung in den Beratungen, die über die Gestaltung der badischen Verfassung gepflogen wurden, keine Stütze findet. Vgl. unten Bittersdorffs Abhandlung vom Jahre 1824 und die anonyme Denkschrift aus demselben Jahre.

seine politischen Anschauungen hatten sich seitdem vertieft. Da ihm die Ernennung zum Referenten nicht unerwartet gekommen war, denn der Großherzog hat ihn bereits im Sommer 1816 von der Absicht unterrichtet, ihm den Auftrag zu erteilen, so hatte er die Zwischenzeit zu eifrigem Studium der einschlägigen Literatur und fremder Verfassungen benützt. Er hatte sich die polnische Konstitution vom 27. November 1815, für deren Verfasser er Kaiser Alexander selbst hielt, genau angesehen. Die Gliederung unserer Verfassung in die einzelnen Abschnitte und deren Benennung zeigt auch manche Ähnlichkeit mit der polnischen. Nicht minder aber hat Nebenius die französische Verfassung vom 4. Juni 1814, die „Charte constitutionelle“ Ludwigs XVIII., benützt. Wir werden unten bei der Wiedergabe des Wortlautes unseres Staatsgrundgesetzes im einzelnen auf die Ähnlichkeit mit den fremdländischen Mustern aufmerksam machen.

Nebenius machte von den früheren Aktenstücken, die über die Verfassungsfrage vorhanden waren und die ihm Reizenstein wieder hatte zugehen lassen, keinen Gebrauch. Er war, wie er selbst sagte, mit seinen Ansichten im reinen und konnte dem Befehle des Großherzogs auf Beschleunigung der Arbeit ohne Schwierigkeit nachkommen. Nach kurzer Frist legte er dem Komitee die Entwürfe der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung vor. Für die Abfassung beider waren ihm die Grundzüge maßgebend, die der Großherzog in den ihm früher erteilten Privataudienzen gebilligt hatte. Nebenius begleitete im Komitee die Entwürfe mit einem mündlichen Vortrag. Man erkannte an, daß die Arbeit keine die monarchischen Prinzipien verletzenden Bestimmungen enthalte, noch solche, die nach ihrem Inhalt zur Aufnahme in die Verfassung als nicht geeignet oder vermöge der Rücksicht, die man den Zuständen des Landes tragen müsse, als unzulässig zu betrachten seien. Nirgends wurde ein zureichender Grund für wesentliche Abänderungen gefunden. Der § 23 wurde etwas kürzer gefaßt, im § 27 Abs. 3 fiel die vom Verfasser geforderte Lebenslänglichkeit weg. Weshalb das Komitee diese Bestimmung, für die sich manche Vorzüge anführen lassen, gestrichen hat, läßt sich nicht erkennen. Im § 51 wurde der letzte Satz des Abs. 2 hinzugefügt. Den §§ 79—82 hatte Nebenius eine besondere Überschrift gegeben. Das Komitee beseitigte sie und setzte außerdem den jetzigen § 83, der im ersten Abschnitt gestanden hatte, an den Schluß der ganzen Urkunde.

Die endgültige Festsetzung des Wortlautes der Verfassung fand in Bad Griesbach statt. Nebenius wurde infolge eines eigentümlichen Zwischenfalles von dieser Beratung ausgeschlossen. Er hatte nämlich auf der Rückkehr von einer in amtlichem Auftrag unternommenen Reise nach Stuttgart zufällig den Markgrafen Wilhelm in Freudenstadt getroffen und gesprochen. Durch eine Intrigue scheint dadurch das Mißtrauen des Großherzogs gegen Nebenius gewakt worden zu sein⁴⁰. Der letztere erhielt kurz nach seiner Ankunft in Griesbach den Befehl, sofort wieder abzureisen. An der Schlußberatung nahmen unter dem Voritze des

⁴⁰ Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm I, 474.

Großherzogs Reizenstein, Verstett, der Kriegsminister Schäffer, Generalleutnant Lettenborn, Wielandt und Sensburg teil. Es ist sehr fraglich, ob der schwerkranke Fürst die Einzelberatung irgend wie beeinflusst hat. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, daß er sich auf den formellen Vorsitz beschränkt hat. In der ersten Sitzung vom 13. August 1818 wurde auffälligerweise zunächst der auch jetzt noch unter dem Namen Sensburg gehende Entwurf vorgelesen, den Nebenius 1816 verfaßt hatte. Dieser Wiederholung wird kaum jemand Bedeutung beimessen haben. Wer vermag zu sagen, weshalb man darauf zurückkam? Es ist ja nicht das einzige Ereignis aus jenen Tagen und Wochen, über das wir nur unvollkommen unterrichtet sind. Man beschäftigte sich übrigens nicht weiter mit dieser angeblichen Sensburgischen Vorlage, sondern wandte sich am nächsten Tage zu Nebenius Arbeit, wie sie aus der Beratung des Komitees hervorgegangen war. Sie wurde verlesen und mit Ausnahme des § 59 unverändert angenommen. Über den Urheber dieser Änderung ist viel gestritten worden. Nebenius selbst sagt nur, daß der Paragraph in seiner neuen Gestalt „eine Tatsache enthalte, an der es niemand einfallen könnte zu zweifeln, wenn sie hier auch nicht erwähnt würde“. Über die Rechtsbeständigkeit des § 59, die schon auf dem ersten Landtage angezweifelt wurde, gingen auch in der Folge die Ansichten auseinander. So wurde noch, um Beispiele aus späterer Zeit anzuführen, in der Tagung von 1895/96 und in jener von 1901/2 von einzelnen Rednern der Staat als Eigentümer der Domänen bezeichnet, während die Mehrzahl der Abgeordneten, die in der Zweiten Kammer über die Angelegenheiten das Wort ergriffen hatten, die Frage für strittig erklärten.

Am 22. August 1818 verließ der Großherzog dem Entwurf, wie er nun nach der Schlußberatung gestaltet war, durch seine Unterschrift Gesetzeskraft. Es war ein für die Zukunft unseres Landes höchst bedeutungsvoller Augenblick, in dem die seit Jahrhunderten bestehende Regierungsform geändert wurde. Erst auf der neuen Grundlage, die durch die Verfassung für die Gestaltung der Geschichte des Großherzogtums gewonnen wurde, hat sich die völlige Verschmelzung aller Landesteile, die unter der Regierung Karl Friedrichs erworben worden waren, vollzogen, haben sich alle Gebiete von Konstanz bis Wertheim mit badischem Staatsgefühl erfüllt. Man hat es gewiß nicht zu beklagen, daß die Verfassung erst 1818 zustande gekommen ist und die vorangegangenen Anläufe mißlungen sind. Keiner der früheren Versuche wäre geeignet gewesen, das Wohl des Landes in gleicher Weise zu fördern, wie es trotz mancher Unvollkommenheit, die jedem Menschenwerk anhaftet, und trotz verschiedener Vorgänge späterer Zeit Nebenius Schöpfung gelungen ist. Eine unmittelbare Wirkung unseres Staatsgrundgesetzes im Jahre 1818 hatte Mathy im Auge, wenn er 1843 schrieb: „Die neue Verfassung half die damals bedrohte Integrität des Landes schirmen“⁴⁷.

⁴⁷ Vaterländische Hefte I, 48.

Das Regierungsblatt XVIII vom 29. August 1918 veröffentlichte den Wortlaut der Verfassungsurkunde. Vorangeht folgende Ansprache des Großherzogs: „Als wir bereits im Jahre 1816 unseren Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letzten über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die unseren Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie unserer inneren freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen uns und unserem Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den wir hindurch bahnen, alle unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben und versprechen feierlich für uns und unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.“ Darauf folgt der Wortlaut:

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des Deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1917, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich⁴⁸.

§ 6. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen⁴⁹.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht⁵⁰, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei⁵⁰. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche⁵⁰.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt konfrieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militärpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablösllich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz⁵¹.

⁴⁸ Polnische Verfassung § 36: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.“
— Französische Verfassung (Charte) Art. 13: „La personne du Roi est inviolable et sacrée.“
Wir bringen auch die übrigen Ausführungen aus der polnischen Verfassung in deutscher Übersetzung nach Pölsky: Die europäischen Verfassungen seit 1789, 2. Aufl., Bd. 3, S. 24 ff. und zwar unter dem Zeichen P.V., dagegen die Ausführungen aus der Charte (Zeichen Ch) in der französischen Fassung.

⁴⁹ P.V. II. Buch: „Allgemeine Garantien.“

⁵⁰ Ch. Art. 1: „Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.“ Art. 2: „Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'Etat.“ Art. 3: „Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.“

⁵¹ P.V. §§ 138: „Der Stand der Richter ist verfassungsgemäß unabhängig.“

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen⁵².

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Kriminalfachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden⁵³.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung zu erfahren⁵⁴.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden⁵⁴.

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes⁵⁵.

§ 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich⁵⁶.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverleßlich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und

⁵² Ch. Art. 62: „Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.“

⁵³ P. V. §§ 19: „Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen.“ § 20: „Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen.“

⁵⁴ Ch. Art. 66: »La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra pas être rétablie.«

⁵⁵ Ch. Art. 5. »Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.«

⁵⁶ P. V. § 11: „Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen wird keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt⁵⁷.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1. Aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses⁵⁸,
2. aus den Häuption der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6. aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherrn als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens zu 300 000 Gulden ange schlagen ist.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr

⁵⁷ Die P. V. und die Ch. haben das Zweikammersystem.

⁵⁸ P. V. § 108: „Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüt.“ Die anderen Mitglieder des polnischen Senates sind hier nicht zu erwähnen. Ubrigens haben die russischen Prinzen von dem Rechte ihrer Mitgliedschaft aus nahe liegendem Grunde nie Gebrauch gemacht. — Ch. Art. 30: »Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance.« Art. 31 fügt indessen hinzu: »Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ordre du roi.«

zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputierten aus.

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens auf 60 000 Gulden angeschlagen ist und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die Ständeversammlung.

§ 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§ 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste.

§ 34. Diese Abgeordneten werden von den erwählten Wahlmännern erwählt⁵⁹.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Ämter gewählt werden.

§ 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angezählt sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§ 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

⁵⁹ Die Ähnlichkeit dieses und der nächsten Paragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen der polnischen und französischen Verfassung beruht nur darauf, daß auch in diesen beiden das indirekte Verfahren vorgeschrieben ist. In den Ausführungsbestimmungen zeigen sie aber wesentliche Unterschiede von unserer Verfassung. Das Wahlrecht ist in den beiden fremdländischen Grundgesetzen erheblich stärker eingeschränkt, als in den badischen. Es mag genügen, den hierher gehörigen Wortlaut der Ch. anzuführen. Während unsere Verfassung für die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit der Wahlmänner keine weiteren Einschränkungen kennt, als die oben erwähnte des § 36, lautet Art. 40 der Ch.: »Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage, s'ils ne paient une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans.« Durch das Gesetz vom 5. Februar 1817 wurde in Frankreich die direkte Wahl der Abgeordneten eingeführt. Die Bestimmungen, die das aktive Wahlrecht an eine direkte Steuer um mindestens 800 Frcs., das passive an eine solche von mindestens 1000 Frcs. knüpfte, blieb bestehen.

1. einer der drei christlichen Konfessionen angehört,
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und
3. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10 000 Gulden eingetragen ist oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzteren Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigentum zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§ 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nötig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen⁶⁰.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden⁶⁰.

§ 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der Ersten Kammer; die Zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt⁶¹.

§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder der beiden Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

⁶⁰ Ch. Art. 50: »Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proge et peut dissoudre celle des députés des départements; mais dans ce cas il doit en convonquer une nouvelle dans le délai de trois mois.« Ähnlich P. V. § 87 letzter Satz.

⁶¹ Ch. Art. 43: »Le Président de la chambre des députés est nommé par le roi sur une liste de cinq membres présentés par la chambre.«

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommitenten keine Instruktionen annehmen.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen⁶².

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenstände beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums kontrahsignierte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle.

⁶² Ch. Art. 52: *Aucun membre de la chambre ne peut pendant la durée de la session être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.* Ähnlich für die Mitglieder der Bairerkammer Art. 34 der Ch. — P. V. §§ 89: „Ein Mitglied des Landtags kann während der Dauer desselben weder verhaftet, noch von einem Kriminalgerichte gerichtet werden ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher es gehört.“

§ 56. Die Stände können die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipiert werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist.

Für alle Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohdiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet werden oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreits, ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitig Patrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiernit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben außer der darauf radicirten Zivilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden. Unsere Untertanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Zivilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden⁶³.

§ 61. Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§ 63. Bei Kriegerüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanleihen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt.

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2. zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission ebenso viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und LieferungsweSENS ernannt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen anderen die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landes-

⁶³ Ch. Art. 17: »La proposition de la loi est portée, au gré du roi, à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés.« Art. 47: »La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impôts; ce n'est qu'après que ces propositions ont été admises, qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs.« — P. V. § 97: „Es hängt vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senats oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.“

gesetzt oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abzuleitenden und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde⁶⁴.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen⁶⁵.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich⁶⁶ und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen. Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

⁶⁴ Ch. Art. 22: »Le roi seul sanctionne et promulgue les lois«.

⁶⁵ Ch. Art. 19: »Les chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne«. Art. 55: »La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger«. Art. 56: »Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits et en détermineront la poursuite«.

⁶⁶ Ch. Art. 53: Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit«.

§ 69. Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§ 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Kommissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist⁶⁷.

§ 71. Die landesherrlichen Kommissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Kommissionen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzesentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist⁶⁸.

§ 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Kommissionen zurückweisen.

§ 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Kommission nach § 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und mit den Worten:

Einverstanden; oder: Nicht einverstanden! Nur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidentenstelle der Zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Kommissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die Zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern einschließlich der Präsidenten vollzählig. Zur gültigen Veratschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

⁶⁷ Ch. Art. 45: »La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets, qui lui ont été présentés de la part du roi«.

⁶⁸ Ch. Art. 46: »Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été proposé ou consenti par le roi et s'il n'a été renvoyé et discuté dans les bureaux«.

§ 75. Die beiden Kammern können weder im ganzen noch durch Kommissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis an den Großherzog abordnen.

§ 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt zu jeder Kammer und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen⁶⁹. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet⁷⁰.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß⁷¹.

§ 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Ämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle wegen der Gültigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten die landesherrliche

⁶⁹ Ch. Art. 54: *Schlussatz: »Les ministres doivent être entendus quand ils le demandent.* P. V. § 101: *„Die Glieder des Staatsrates haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung beratschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht, ausgenommen, wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.“* [Bemerkte sei, daß nach § 63 der P. V. der Staatsrat aus den Ministern, den Staatsräten, dem Requetenmeister und anderen vom König ernannten Personen besteht].

⁷⁰ P. V. § 100: *„Die Glieder des Staatsrates in den beiden Kammern und die Kommissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die anderen Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.“*

⁷¹ Ch. Art. 44: *»Les séances de la chambre sont publiques, mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.* P. V. § 95: *„Die beiden Kammern beratschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in ein besonderes Komitee auf Verlangen eines Zehnteils der gegenwärtigen Mitglieder verwandeln.“*

Zentral-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbefondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größeren Staatsiegel. Griesbach, den 22. August 1818.
Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.“

Die Unteilbarkeit des badischen Landes und die Regelung der Erbfolge nach dem Hausgesetze erhielt durch die §§ 3 und 4 der Verfassung eine feierliche Befräftigung. Aber erst der Beschluß, den die verbündeten vier Mächte (Preußen, Osterreich, Rußland und England) auf dem Kongreß in Aachen in der Angelegenheit faßten, gewährte Baden Sicherheit. Versteht war als Vertreter des Großherzogs dorthin gesandt worden. Seine Bemühungen um die Erhaltung des Landes wurden von Lettenborn und Alüber, obwohl dieser nicht mehr in badischen Diensten stand, eifrig unterstützt. Stein, den Kaiser Alexander nach Aachen eingeladen hatte, sprach sich gleichfalls gegen die bayerischen Ansprüche aus, glaubte aber doch, daß Baden einige Zugeständnisse machen müsse. Osterreich bestand anfangs noch auf der Abtretung des Main- und Tauberkreises und hielt an dem Heimfall der Pfalz und des Breisgaues, zum mindesten nach dem Erlöschen der hochbergischen Linie fest⁷². Unerwartet kamen auch von russischer Seite noch Schwierigkeiten. Doch Versteht gewann schließlich den Kaiser Alexander, auf dessen Entschluß nach Lage der Verhältnisse damals alles anzukommen schien, in einer Audienz für die badische Sache. Die vier Mächte, denen auch Frankreich zustimmte, vereinbarten am 20. November 1818, daß Baden das nordöstlich von Wertheim gelegene, von bayerischen Gebieten umschlossene Amt Steinfeld an Bayern abtreten solle, wofür ihm Osterreich die Enklave Hohengeroldsack überlasse, daß Baden außerdem Bayern eine Etappenstraße nach Frankental in der Pfalz einzuräumen und auf eine alte Forderung von zwei Millionen an den bayerischen Staat zu verzichten habe. Dagegen wurden alle Ansprüche auf Heimfall für erloschen erklärt, die Erb-

⁷² Obfers Anmerkung zu den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm, S. 476.

folgerechte der Grafen Hochberg anerkannt und bestimmt, daß die Beschlüsse in Kraft bleiben sollten, auch wenn ihnen Bayern die Anerkennung versage. Das Abkommen der Mächte erhielt durch den Frankfurter Territorialrezeß vom Jahre 1819 seine endgültige Erledigung. Allerdings nahm die Münchener Regierung das Gebotene zwar gerne an, aber den Hoffnungen auf Erwerbung der badiſchen Pfalz oder eines Teiles derselben entsagte sie nicht. Wünsche in dieser Richtung sind sogar 1870/71 wieder aufgetaucht.

Nach Veröffentlichung der Verfassungsurkunde liefen aus allen Teilen unseres Landes Dankadressen bei dem Großherzog ein. Städte und Ämter, sowie die beiden Universitäten wetteiferten, dem Fürsten ihre Schuldigung auszusprechen. Die „Karlsruher Zeitung“ hat im ganzen 50 Dankfagungen veröffentlicht. Man darf sich übrigens durch diese Kundgebungen über die Stimmung der Bevölkerung nicht täuschen lassen. Fast durchweg steht an der Spitze der Ausdruck der Befriedigung über die Erhaltung des Landes und über die Sicherung der Erbfolge, meist erst dann folgten Worte des Dankes wegen der Verfassung. Der Inhalt bewegte sich bei nahezu allen Adressen in ganz allgemeinen Wendungen. Von der Universität Freiburg, von Mannheim und Lahr — bei der letzteren Stadt glaubt man die Stimme Liebensteins zu vernehmen — abgesehen, fast nirgends individuelle Züge. Man gewinnt den Eindruck, als ob die Adresse nach einem und demselben Muster abgefaßt worden wäre, oder sich eine nach der anderen gerichtet hätte. Nachdem einmal ein Beispiel gegeben war, wollte anscheinend niemand zurückbleiben. Am einfachsten verfuhr man in Überlingen. Dort sprach der Amtsvorstand „im Namen aller seiner Objsorge anvertrauten Untergegebenen und im Einklang mit dem Stadtvorsteher“. Er und der Bürgermeister von Überlingen haben denn auch die Adresse unterschrieben. Aus dem Bezirksamt von Gengenbach wurde u. a. gesagt: „E. Kgl. Hoheit haben Ihrem Volke Rechte und Freiheiten gewährt, zu welchen die Völker der alten und neuen Musterstaaten, Roms und Englands, nur nach vielen in langjährigen Kämpfen geflossenem Blute gelangt sind.“ Wer wird da noch zweifeln wollen, daß die Bevölkerung von Gengenbach die Schuldigung aus ureigenem Antrieb dargebracht hat, wenn sie sich in solchem Maße über den Jahrhunderte dauernden Ständekampf in Rom und über die Verfassungskämpfe in England zur Zeit der Stuart unterrichtet zeigte? Auffallend kurz ist die Adresse der Universität Heidelberg. Sie enthält im Grunde nur den Dank für die Sicherung der Dotation und für die der Hochschule eingeräumte Vertretung in der Ersten Kammer. Der Heidelberger Stadtrat dagegen hat sicherlich Anspruch auf Eigenart. Er sagte, daß sich die Pfälzer unter den Kurfürsten glücklich gefühlt und auch jetzt keinen anderen Wunsch gehabt hätten, als daß nach dem Übergang des Landes an Baden die Verfassung, unter der sie bis dahin gelebt hätten, fortbestehen möchte. Der Stadtrat verfehlte auch nicht, nachträglich Professor Martin von der Bürgerschaft abzuschütteln. Laut habe man in Heidelberg mißbilligt, so

betonte er, daß „unter Einwirkung eines Fremden“ verschiedene Einzelne verleitet worden seien, „Schritte zur Erwirkung einer landständischen Verfassung auf ungefehllichem Wege zu tun“. Auch die Adresse aus Mosbach sprach davon, daß ein Fremder es wagen wollte, „auf ungeeignetem Wege eine Änderung unserer bisherigen Verfassung zu bewirken“. Er sei mit allgemeinem Unwillen aus Mosbach fortgewiesen worden. Stadt und Land Bruchsal legten u. a. folgendes Geständnis ab: „Schon früher als benachbarte Zeugen von der weisen und humanen Regierung“ erwarteten und hofften sie „keine bessere Verfassung und freuten sich, unter dem Szepter eines gemeinschaftlichen wohlthätigen Landesvaters sich Brüderlich vereinigt zu sehen. Ebenso überraschend als das innigste Dankgefühl anregend“ mußte es daher für uns sein, als wir von der neuen Konstitutionsurkunde erfahen, „daß E. Kgl. Hoheit selbst mit Aufopferung eines Teils Höchstherr Souveränitätsrechte das Glied Ihrer Untertanen und dadurch das Vertrauen, die Liebe und die Anhänglichkeit an Höchstherr geheiligte Person und das durchsichtigste Regentenhans noch fester und auf ewige Zeiten zu begründen gnädigst entschlossen hatten“. Unseres Erachtens geht schon aus diesen Beispielen hervor, daß man keine Veranlassung hat, von einer jubelnden Begeisterung des Landes wegen Anerkennung der Volksrechte zu sprechen, wie es in der Dankadresse der Zweiten Kammer bei Beginn des ersten Landtags zum Ausdruck gekommen und später bisweilen geschehen ist. Was oben angedeutet wurde, findet doch wohl in dem eben besprochenen Vorgehen Bestätigung, daß die Mehrheit der Bevölkerung politisch noch nicht interessiert war.

Größere Bedeutung wird man der auswärtigen Presse⁷³ beimessen. Die „Narauer Zeitung“ schrieb am 14. September 1818 u. a.: Die Verfassungsurkunde sichert dem badischen Lande eine so freisinnige Volksvertretung, wie sie unter den gegebenen Umständen kaum erwartet werden durfte. Klare Fassung, reicher Inhalt zeugen von tüchtigem Ernst der Sache. Hier ist kein ängstlicher Vorbehalt, keine Masse von Klauseln, kein versteckter Ausweg. Die Verfassung eröffnet schöne Aussichten. Möchten diese durch wahren öffentlichen Geist in Staatsbeamten und Volksvertretern belebt und erfüllt, nicht durch Fraktions- und Kastengeist feindlich getrübt werden. — Die „Hanseatische Zeitung“ brachte am 4. September 1818 aus Karlsruhe eine Zuschrift, in der es u. a. hieß: „Wir wollen sehen, wie die Badener nun ihre Wahlen treffen werden. Darauf wird das Meiste ankommen. Wählen sie starke, selbständig denkende, . . . unterrichtete, streng ruhige Männer zu Abgeordneten, so wird das Ministerium in der Lebhaftigkeit streitiger Erörterungen, die nötig und ganz gehörig sind, keinerlei revolutionäre Tendenzen zu befürchten haben und die echte Mitte konstitutioneller Freiheit

⁷³ Dieser ganze Absatz über die Beurteilung der Verfassung durch die Presse nach Zeitungsausschnitten, die Rebenius unter seinen Aufzeichnungen zur Geschichte der Verfassung aufbewahrt hat.

nicht verfehlt werden. Nicht leicht hat eine Verfassungsurkunde bei ihrem Hervortreten so gute Auspicien gehabt wie die badische." — Eine andere auswärtige Zeitung brachte einen ausführlichen Vergleich zwischen der badischen und der bayerischen Verfassung und gab der badischen in allen Einzelheiten den Vorzug. Sie wünschte schließlich, „daß die noch rüdtständigen, hoffentlich bald sich bildenden Verfassungen in Deutschland die badische als eine tüchtige Grundlage ansehen möchten, die sich zwar erweitert, verstärkt und verschönert ausbauen ließe, deren Hauptpfeiler man keine schwächere oder gar minder schöne unterschieben dürfte.“ — Wir stoßen aber indessen auch auf eine anders lautende Beurteilung. Ein englisches Blatt, das zwar unserer Verfassung an sich bis zu einem gewissen Grade die Anerkennung nicht versagen kann, äußert sich aber mit hochmütiger Überhebung über die Reife der Einwohnerschaft und findet die Anwendung auf die Völker des Schwarzwaldes höchst bedenklich. Wir kennen den Inhalt des Artikels nur aus der Zurückweisung der „Allgemeinen Zeitung“. Diese bemerkte am 14. Oktober 1818 u. a. dazu: „Der englische Zeitungschreiber scheint sich auf dem Standpunkt zu gefallen, von welchem ihm Deutschland und Ostindien gleichbedeutend, die deutschen Könige und Fürsten wie indische Rajahs und die deutschen Völker wie eine Masse von Parias erscheinen.“

Am 3. September 1818 legte der badische Gesandte in Frankfurt der Bundesversammlung in ihrer 45. Sitzung die Verfassungsurkunde mit der Mitteilung vor, daß der Großherzog „sowohl in Gemäßheit der durch den Artikel 13 der Bundesakte übernommenen Verbindlichkeit, als auch seines früher schon ausgesprochenen Willens“ dem Großherzogtum eine landständische Verfassung erteilt habe. Dieses Werk für alle Zukunft zu sichern, könnte es dem Großherzog keine befriedigendere Bürgschaft gewähren, als die Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen⁷⁴.

Der § 81 der Verfassung setzte, wie wir gesehen haben, die Eröffnung des ersten Landtags auf den 1. Februar 1819 fest. Aber Anfang Dezember 1818 waren die nötigen Vorbereitungen dazu noch nicht getroffen. Reizenstein hielt sich darum verpflichtet, dem Großherzog zu erklären, daß auch sein schlimmster Feind ihm nicht raten wolle, den Zeitpunkt zu verschieben und das letzte Zutrauen des Volkes zu täuschen. Karl sah die Notwendigkeit ein, an dem Termine festzuhalten, bemerkte aber, daß er sich schlechterdings nicht bei hinreichenden Kräften fühle, die Kiste, in der er die Wahlordnung aufbewahrt habe, zu öffnen und das Aktenstück aus der Menge anderer Papiere herauszufinden. Reizenstein bat daher Nebenius, die Arbeit noch einmal zu machen. Denn, so schrieb er ihm⁷⁵, „Siz wissen so gut, wie ich, daß sich der Großherzog eher in 1000 Stücke zerreißen lasse, als irgend jemand anders, als sich selbst „diese Operation“ an der verschlossenen Kiste vornehmen zu lassen. Nebenius antwortete dem

⁷⁴ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 278 vom 17. September 1818.

⁷⁵ Generallandesarchiv. Aus Nebenius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte der Verfassung.

Minister, daß er sich dem ohnehin nicht mühsamen und nicht weitläufigen und, den mechanischen Teil abgerechnet, auch nicht unangenehmen Geschäfte bereits mit voller Liebe unterzogen habe. Er hoffe, daß der zweite Entwurf der Wahlordnung besser als der erste sein werde. Nebenius vergaß die schwere Kränkung, die man ihm in Griesbach zugefügt hatte, und führte den erneuten Auftrag rechtzeitig zu Ende. Nur die Bitte sprach er in seinem Antwortschreiben aus, daß man seine Bemühungen nicht auf gleiche Weise wie seine früheren Arbeiten bei der Verfassung vergelten möge.

Karl hat den Anfang des badischen Verfassungslebens nicht mehr gesehen. Am 8. Dezember 1818 erlöste der Tod den kaum 32jährigen Fürsten von seinem schweren Leiden. Großherzog Ludwig war es vorbehalten, das Werk, das sein verstorbener Neffe unvollendet gelassen hatte, fortzuführen. Obwohl er, in einer anderen Anschauung aufgewachsen, einer Beschränkung der Juristengewalt abgeneigt war und in einem Alter stand, in dem man tief eingewurzelte Meinungen nicht mehr so leicht änderte, hielt er es doch für ausgeschlossen, die einmal gegebenen Rechte zurückzunehmen. Am 23. Dezember 1818 genehmigte er die Wahlordnung. Die Eröffnung des Landtags mußte freilich verschoben werden. Doch befahl der Großherzog ebenfalls am 23. Dezember, daß die Wahlen der Wahlmänner in sämtlichen Stadt- und Amtsbezirken unverzüglich vorbereitet werden sollten, so daß sie längstens bis zum 1. Februar und die Abgeordnetenwahlen bis zum 1. März 1819 beendet seien.

Im Regierungsblatt XVII vom 24. Dezember 1818 steht zunächst folgende Ansprache des Großherzogs: „Im Augenblicke, da wir zum Vollzug der Wahlen für die beiden Kammern unserer Landstände die nötigen Anordnungen treffen, ist es uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle unsere Untertanen durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands schon bei diesem ersten Akt, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugnis ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dies kann bei gegenwärtiger Veranlassung nicht besser geschehen als durch rege Teilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten einer jeden Klasse von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken auf irgend eine Weise berufen ist, durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn wir, bei dem festen Willen, das Glück und Wohl unseres Volkes zum einzigen Ziel unseres ganzen Bestrebens zu setzen, unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen stürmischen Zeit richten, deren tief eingedrückte Spuren nur allmählich durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maßregeln vertilgt werden können, so fühlen wir lebhaft die dringende Notwendigkeit, unsere Kammern sobald als möglich um uns zu versammeln,

um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für unsere landesväterlichen Absichten und für den Erfolg unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahrers Kgl. Hoheit und Liebden notwendigerweise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungsurkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, sowie in der weiteren Erwägung, daß eine Übereilung der Wahlen einen nachteiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen wir uns veranlaßt, den in der Verfassungsurkunde auf den 1. Februar künftigen Jahres bestimmten Termin weiter hinauszusetzen und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1. Die erste ständische Versammlung wird am 25. März künftigen Jahres eröffnet⁷⁶.

2. Der Versammlungsort der Kammer ist unsere Residenzstadt Karlsruhe⁷⁷.

3. Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Lokals und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beider Kammern während des ersten Landtags in den Sälen unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten."

⁷⁶ Auch dieser Zeitpunkt konnte nicht eingehalten werden. Die Eröffnung des ersten badischen Landtags erfolgte am 22. April 1819. Am 24. April schlug die Kammer als Präsidenten vor: Staatsrat Siegel von Mannheim, Abg. von Bruchsal (58 Stimmen), Oberhofgerichtsrat Fezer (32 Stimmen) und Oberhofgerichtsrat Volz (25 Stimmen). Der Großherzog ernannte Siegel, der damit der Präsident der Zweiten Kammer in ihrer ersten Tagung war. Zum Präsidenten der Ersten Kammer hatte der Großherzog den Markgrafen Wilhelm und zum Vizepräsidenten den Fürsten von Fürstenberg ernannt.

⁷⁷ Der Beschluß des Großherzogs, daß der Versammlungsort der Stände Karlsruhe sei, befreite den damaligen Stadtrat der Residenz von einer schweren Sorge. Er befürchtete nämlich, daß Durlach dazu ersehen sei, und glaubte ersehen zu haben, daß die Nachbarstadt bereits in diesem Sinne eine Bittschrift an den Großherzog eingereicht habe. Er über sandte darauf und zwar ebenfalls noch zu Lebzeiten des Großherzogs Karl dem Minister Reizenstein zwei Eingaben mit der Bitte, nach Gutdünken die geeignete auszuwählen und dem Landesherren zu unterbreiten. Energie und Zuversicht leuchtet aus den Schlusßworten der Eingabe gerade nicht hervor. Dort heißt es: „Sollte unsere Bitte den Intentionen E. Kgl. Hoheit nicht entsprechen, so bitten wir, sie als nicht geschehen zu betrachten“.

Goldschmit, Verfassungsurkunde.

Es folgen sodann weitere Anordnungen über die Beschleunigung der Wahlen. Daran reiht sich in 85 Paragraphen der Wortlaut der Wahlordnung für beide Kammern.

Inwieweit die vortreffliche Mahnung des Großherzogs an die Wähler über die richtige Auswahl der Abgeordneten damals und späterhin nach allen Seiten befolgt wurde und ob die Erforenen selbst den Anforderungen, die der Fürst an ihre geistige und sittliche Veranlagung gestellt wissen wollte, stets entsprochen haben, soll nicht untersucht werden.

Zum Vollzug des § 33 der Verfassung bestimmte die Wahlordnung in den §§ 34 und 35, daß 41 Mitglieder der Zweiten Kammer von den Ämtern und 22 von den nachbenannten Städten zu wählen seien. Mannheim und Karlsruhe hatten je 3, Heidelberg, Pforzheim, Lahr und Freiburg je 2, Überlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim je einen Abgeordneten zu wählen. Die Privilegien wurden nach § 35 der Wahlordnung den Städten erteilt „in Berücksichtigung teils ihrer kommerziellen Bedeutsamkeit, teils ihrer früheren Verhältnisse, teils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirekten Abgaben“. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen ist somit der leise Tadel, den Treitschke gegen die Bevorzugung der Städte ausspricht, nicht gerechtfertigt. Treitschke sagt nämlich⁷⁸: „Nebenius ging als echter Sohn eines literarischen Geschlechts von der Ansicht aus, daß vornehmlich die Bildung vertreten werden müsse, und da er wie alle Liberalen die Bildung in den Städten suchte, so gab das badische Wahlgesetz 14 Städten 22 Abgeordnete, den weit stärker bevölkerten ländlichen Wahlbezirken nur 41 Vertreter.“

Nach Jahren hatte Nebenius selbst noch Veranlassung, einen anderen Vorwurf gegen die Wahlordnung zu bekämpfen. Im Jahre 1841 erschien in Regensburg eine Schrift: „Die katholischen Zustände in Baden.“ Der Grundgedanke derselben war, daß der katholische Teil der Bevölkerung in Baden seit 1803 bis in die Zeit des Verfassers zurückgesetzt und benachteiligt worden sei. Nebenius verfaßte sofort eine Gegenschrift. Er suchte darin alle von seinem Gegner vorgetragene Beschwerden als völlig unbegründet zu erweisen. Was er über die verschiedenen Vorgänge und Maßnahmen vor und nach 1818 mitteilt, liegt außerhalb der Aufgabe unserer Arbeit. Wir beschränken uns auf eine kurze Erwähnung seiner Verteidigung der Wahlordnung. Er sagt, daß die Beschwerdeschrift mit ihrer Behauptung, die Wahlordnung beruhe auf der Volksmenge und nach dieser hätten die Katholiken eine größere Anzahl Abgeordnete zu beanspruchen, in einem großen Irrtum befangen sei. Weder für die Einteilung des Landes in Amterwahlbezirke, noch für die den Städten verliehenen besonderen Rechte sei die Bevölkerung als Maßstab der Grundlage genommen worden. Er weist auf die §§ 34 und 35 hin, die gerade das Gegenteil enthielten. Bei Bestimmung der Amterwahlbezirke sei das

⁷⁸ Deutsche Geschichte II, 374.

Verhältnis der direkten Besteuerung berücksichtigt worden, bei den Städten gibt Nebenins im wesentlichen die oben aus dem § 35 angeführten Worte wieder. Die Finanzen, so erörtert er weiter, bildeten einen stehenden Gegenstand der Wirksamkeit der Landstände, und gerade in dieser Beziehung räume die Verfassung der Zweiten Kammer einen vorzüglichen Einfluß ein. Diese überwiegende Stellung in Finanzfragen hätte der Zweiten Kammer nur in der Betrachtung verwilligt werden können, daß die Wählerschaft, aus der sie hervorgehe, bei weitem den größten Teil des steuerbaren Vermögens besitze. Eine vollständige Gleichheit wäre aber auch in Beziehung auf die Steuerkapitalien nicht zu erzielen gewesen, und wenn einzelne protestantische Bezirke begünstigt erschienen, so sei dieses auch bei einzelnen katholischen, wie namentlich bei dem 13. und 18., der Fall. Vorwürfe gegen die Wahlkreiseinteilung, die man teils mit konfessionellen, teils mit parteipolitischen Beschwerden zu begründen suchte, sind auch späterhin öfter erhoben worden. Völlige Gleichheit läßt sich einmal nicht erreichen. Die Vorwürfe werden darum nie völlig verschwinden. Man müßte denn das ganze Land aus einem Wahlkreis bestehen lassen, was schon bei einem Mittelstaat von dem Umfange unseres Großherzogtums eine bare Unmöglichkeit wäre⁷⁹.

⁷⁹ Vgl. unten Lameys Bemerkung, die er über die Wirkung der Wahlkreiseinteilung im Jahre 1869 in der Zweiten Kammer machte.